

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung über die Marktentwicklung betreffend veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen**

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I 2017, 2394) sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1, im Folgenden: Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt worden. Im Zuge dieser Neuregelung wurde in § 651a BGB neue Fassung eine Pauschalreise definiert als eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Die Gesetzeslage hatte sich insoweit nicht grundsätzlich geändert, da auch vor der Neuregelung für eine Pauschalreise eine Bündelung mehrerer Reiseleistungen erforderlich war. Jedoch wendete der Bundesgerichtshof in langjähriger Rechtsprechung das Reisevertragsrecht analog an, wenn einzelne Reiseleistungen veranstaltermäßig vertrieben wurden, das heißt der Anbieter die Reiseleistung in eigener Verantwortung und mit gleichen oder ähnlichen Organisationspflichten wie ein Reiseveranstalter erbrachte. Relevant war diese Rechtsprechung insbesondere in Bezug auf Ferienhäuser/-wohnungen. Wurden diese veranstaltermäßig vertrieben, hatte der Anbieter wegen der analogen Geltung des Reisevertragsrechts insbesondere Sicherheit für den Insolvenzfall zu leisten und eine Entschädigung bei entgangener Urlaubsfreude zu gewähren.

Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurde nach kontroverser Diskussion ausdrücklich nicht kodifiziert, so dass sie mangels einer planwidrigen Regelungslücke des Gesetzgebers nicht mehr aufrechterhalten werden kann (so die ganz überwiegende Ansicht der Literatur; ebenso AG Hannover, Urteil vom 17. Oktober 2019 – 442 C 6013/19 –, juris). Aufgrund der umstrittenen Debatte im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages die Bundesregierung darum, die Marktentwicklung betreffend veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen ab Geltung der neuen Vorschriften zu beobachten, um etwaige Missstände aufzudecken, sowie hierüber innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu berichten (siehe Bundestagsdrucksache 18/12600, Seite 13).

Zum Zweck der Erfüllung des Berichtsauftrags hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die InterVal GmbH mit dem Forschungsvorhaben zum Thema „Veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen zu einem Reisepreis von bis zu 500 Euro“ beauftragt. Das Forschungsvorhaben wurde in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ansgar Staudinger von der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Bielefeld durchgeführt (siehe Anlage: Abschlussbericht Forschungsvorhaben zum Thema „Veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen zu einem Reisepreis von bis zu 500 Euro“ vom 21. August 2020).

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung sind:

- Weder die Unternehmens- noch die Verbraucherseite hat im Zusammenhang mit den untersuchten Aspekten über Missstände oder relevante Beschwerden berichtet.
- Auch nach Auswertung der Rechtsprechung sind keine Anzeichen dafür vorhanden, dass die Neuregelung in erhöhtem Maße zu Rechtsstreitigkeiten geführt hätte.
- Die Untersuchung liefert keine Hinweise darauf, dass das Angebot an Reiseeinzelleistungen infolge der Reform des Pauschalreiserechts signifikant angepasst oder verändert wurde.
- Bei der Vertragsgestaltung wird bei Reiseeinzelleistungen überwiegend das Werkvertrags- oder Mietrecht genutzt.
- Einige Reiseveranstalter sowie Anbieter von Ferienhäusern im In- und Ausland bieten ein erhöhtes Schutzniveau an, indem sie Regelungen des Pauschalreiserechts in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aufnehmen.

Der Untersuchungsgegenstand wurde durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zudem erweitert um die Marktentwicklung von Tagesreisen zu einem Reisepreis von bis zu 500 Euro, die im Zuge der Neuregelung ebenfalls aus dem Anwendungsbereich des Reisevertragsrechts fielen. Auch in diesem Bereich hat die Reform zu keiner signifikanten Änderung des Angebots geführt. Die Untersuchung ergab aber, dass eine Vielzahl der Unternehmen ein erhöhtes Schutzniveau anbieten, indem sich ihre AGB auch weiterhin am Reisevertragsrecht orientieren.

Die Forschungsnehmer schlussfolgern, dass die Studienergebnisse keinerlei Anhaltspunkte für einen korrigierenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf liefern. Dem stimmt die Bundesregierung zu.



---

Abschlussbericht

**Forschungsvorhaben zum Thema  
„Veranstaltermäßig vertriebene  
Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen zu  
einem Reisepreis von bis zu 500 Euro“**

---

**Berlin, 21. August 2020**

Auftraggeber

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37

10118 Berlin

Autoren

Dr. Stefan Ekert

Prof. Dr. Ansgar Staudinger

Lisa Poel M.A.

Auftragnehmer

INTERVAL GmbH

Brunnenstr. 181

10119 Berlin

[www.interval-berlin.de](http://www.interval-berlin.de)

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>TABELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>III</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>III</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>IV</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Hintergrund der Untersuchung .....</b>	<b>2</b>
2.1 Überblick zum Gesetzgebungsverfahren.....	2
2.2 Ziele der Untersuchung.....	2
<b>3 Methodisches Vorgehen.....</b>	<b>4</b>
3.1 Vorgehen im Überblick.....	4
3.2 Die Untersuchungsbestandteile im Detail .....	5
3.2.1 Auswertung von Rechtsprechung und juristischer Literatur.....	5
3.2.2 Analyse des Onlineangebots und der AGB von Tourismusunternehmen .....	5
3.2.3 Befragung von abmahnberechtigten Verbänden und Interessenverbänden .....	7
3.2.4 Erhebungen bei Tourismusunternehmen .....	7
3.2.4.1 Onlinebefragung von inländischen Unternehmen .....	7
3.2.4.2 Recherche und Abfrage zum Angebot sowie der AGB-Gestaltung bei Unternehmen mit Sitz im Ausland .....	9
<b>4 Strukturen und Entwicklungen des Marktes für veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen .....</b>	<b>10</b>
4.1 Definition und Abgrenzung von Reiseeinzelleistungen.....	10
4.2 Anbieter, Angebote und Entwicklungen des inländischen Marktes .....	11
4.2.1 Inländische Anbieter .....	11
4.2.2 Angebot inländischer Unternehmen.....	14
4.2.3 Entwicklungen des inländischen Marktes.....	16
4.3 Gestaltung der AGB inländischer Unternehmen .....	19
4.3.1 Derzeitige AGB.....	20
4.3.2 Erprobte Modelle .....	23
4.4 Angebot und AGB-Gestaltung ausländischer Anbieter von Reiseeinzelleistungen .....	24
<b>5 Strukturen und Entwicklungen des Marktes für Tagesreisen ....</b>	<b>28</b>
5.1 Definition und Abgrenzung von Tagesreisen .....	28

<b>5.2 Anbieter, Angebote und Entwicklungen des inländischen Marktes .....</b>	<b>29</b>
5.2.1 Anbieter .....	29
5.2.2 Angebot .....	31
5.2.3 Entwicklungen des inländischen Marktes.....	32
<b>5.3 Gestaltung der AGB inländischer Anbieter .....</b>	<b>33</b>
<b>6 Erkenntnisse zu Problemen infolge der Rechtsänderung .....</b>	<b>35</b>
6.1 Analyse der Rechtsprechung .....	35
6.2 Probleme aus Sicht der Tourismusunternehmen.....	36
6.3 Probleme aus Sicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern.....	37
<b>7 Erkenntnisse aus dem Schrifttum .....</b>	<b>40</b>
<b>8 Zusammenfassung und Handlungsbedarfe .....</b>	<b>45</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>48</b>
Methodisches Vorgehen bei der Unternehmensauswahl für die Onlinerecherche.....	48
Weitere Tabellen .....	49

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1:	Vertrieb von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen (Mehrfachnennung möglich) .....	9
Tabelle 2:	Reiseeinzelleistungen – Unternehmensgruppe (Mehrfachnennung möglich) ..	12
Tabelle 3:	Reiseeinzelleistungen – Mitgliedschaft in Verbänden (Mehrfachnennung möglich) .....	13
Tabelle 4:	Reiseeinzelleistungen – Jahresumsatz im Jahr 2018 .....	14
Tabelle 5:	Welche der folgenden Reiseeinzelleistungen werden von Ihnen angeboten? .....	14
Tabelle 6:	Haben Sie Ihre AGB für Reiseeinzelleistungen der seit 1. Juli 2018 geltenden neuen Rechtslage angepasst? .....	20
Tabelle 7:	Tagesreisen – Unternehmensgruppe (Mehrfachnennung möglich) .....	29
Tabelle 8:	Tagesreisen – Mitgliedschaft in Verbänden (Mehrfachnennung möglich) .....	29
Tabelle 9:	Tagesreisen – Jahresumsatz im Jahr 2018 .....	30
Tabelle 10:	Anteil der Personen, die an Tagesreisen in den verschiedenen Preissegmenten teilgenommen haben .....	31
Tabelle 11:	Welches der folgenden Modelle entspricht Ihren aktuellen AGB für Tagesreisen am ehesten? .....	33
Tabelle 12:	Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen seit dem 1. Juli 2018 .....	36
Tabelle 13:	Position der ausfüllenden Person im Unternehmen .....	49
Tabelle 14:	Seit wann sind Sie in Ihrem Unternehmen tätig? .....	49
Tabelle 15:	Mitgliedschaft in Verbänden (insgesamt, Mehrfachnennung möglich) .....	50
Tabelle 16:	Unternehmensgruppe (insgesamt, Mehrfachnennung möglich) .....	50
Tabelle 17:	Jahresumsatz 2018 (insgesamt) .....	50
Tabelle 18:	Welches der folgenden Modelle entspricht Ihren aktuellen AGB für Reiseeinzelleistungen am ehesten? .....	51

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1:	Anpassungen im Angebot der Reiseeinzelleistungen infolge der neuen Rechtslage seit 1. Juli 2018 .....	16
Abbildung 2:	Anpassungen im Angebot der Tagesreisen infolge der neuen Rechtslage seit 1. Juli 2018 .....	32

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
ASR	Allianz selbständiger Reiseunternehmen e.V.
Aufl.	Auflage
BDO	Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar zum <i>BGB</i>
BGH	Bundesgerichtshof
Brüssel Ia-VO	Brüssel Ia-Verordnung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
DFV	Deutscher Ferienhausverband e.V.
DGfR	Deutsche Gesellschaft für Reiserecht e.V.
d. h.	das heißt
DRV	Deutscher ReiseVerband e.V.
DTV	Deutscher Tourismusverband e.V.
ErwGr.	Erwägungsgrund
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
IHA	Hotelverband Deutschland e.V.
jurisPK-BGB	<i>juris PraxisKommentar BGB</i>
k. A.	keine Angaben
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
OLG	Oberlandesgericht
RDA	Internationaler Bustouristik Verband e.V.
Rn.	Randnummer
RRa	Reiserecht aktuell
S.	Satz
u. a.	unter anderem
VDFA	Verband Deutscher Ferienhausagenturen e.V.

VersR	Versicherungsrecht
VIR	Verband Internet Reisevertrieb e.V.
VUSR	Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros e.V.
z. B.	zum Beispiel

## 1 Einleitung

Mit der Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie und dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften am 1. Juli 2018 wurde das Reisevertragsrecht in Deutschland neu geregelt. Die novellierten Vorschriften enthalten Vorgaben insbesondere für den Vertrieb von Pauschalreisen sowie verbundenen Reiseleistungen. Auf Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen von einem Reisepreis von bis zu 500 Euro findet das neue Reisevertragsrecht hingegen keine Anwendung. Verbunden mit den neuen Regelungen war die Bundesregierung dazu aufgefordert, „die Marktentwicklung betreffend veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen“ zu beobachten und „etwaige Missstände aufzudecken“.<sup>1</sup>

Im August 2019 wurde die INTERVAL GmbH in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ansgar Staudinger als juristischem Experten im Unterauftrag mit einem Forschungsvorhaben zum Thema „Veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen zu einem Reisepreis von bis zu 500 Euro“ beauftragt. Im Rahmen des Forschungsvorhabens sollen sowohl Marktentwicklungen sowie ggf. vorhandene Missstände im Bereich der Reiseeinzelleistungen und im Bereich der Tagesreisen untersucht werden. Die Leistungsbeschreibung zum Forschungsvorhaben gibt die zu analysierenden Forschungsfragen vor. Für die Umsetzung des Vorhabens wurden Unternehmen der Tourismuswirtschaft online befragt sowie Vertreterinnen und Vertreter relevanter Tourismus- und Verbraucherverbände telefonisch interviewt. Zudem erfolgte eine Auswertung von Onlineangeboten und aktuellen AGB von 100 Tourismusunternehmen sowie eine Analyse einschlägiger Literatur und Gerichtsurteile. Darüber hinaus erfolgte eine Auswertung der aktuellen Literatur sowie Rechtsprechung zum Thema.

Der vorliegende Abschlussbericht fasst das Vorgehen während des rund zehnmonatigen Erhebungszeitraums zusammen und stellt die Ergebnisse zunächst getrennt für die Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen dar. Abschließend werden alle Teilergebnisse zusammengeführt und einer abschließenden Bewertung unterzogen, um ggf. gesetzgeberische Handlungsbedarfe abzuleiten.

Der Abschlussbericht gliedert sich in acht Kapitel. Im Anschluss an diese Einleitung (Kapitel 1) wird in Kapitel 2 der Hintergrund der Untersuchung erläutert. Abschnitt 2.1 gibt einen Überblick zum Gesetzgebungsverfahren und Abschnitt 2.2 fasst die Ziele des Forschungsvorhabens zusammen. In Kapitel 3 wird das methodische Vorgehen beschrieben, zunächst im Überblick (Abschnitt 3.1) und anschließend für die einzelnen Untersuchungsbestandteile im Detail (Abschnitt 3.2). In Kapitel 4 werden die Ergebnisse zum Markt für Reiseeinzelleistungen und in Kapitel 5 die Ergebnisse zum Markt für Tagesreisen vorgestellt. Kapitel 6 informiert über

---

<sup>1</sup> BT-Drucksache 18/12600: 13.

gewonnene Erkenntnisse zur Frage nach Problemen für Verbraucher und Anbieter infolge der Rechtsänderung. Das Kapitel 7 (verfasst von Prof. Dr. Staudinger) enthält die Ergebnisse der Auswertung des Schrifttums. Der Bericht endet mit Kapitel 8, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber ausgesprochen werden.

## **2 Hintergrund der Untersuchung**

### **2.1 Überblick zum Gesetzgebungsverfahren**

Bis zum 1.7.2018 wendete der Bundesgerichtshof das gesamte Pauschalreiserecht alter Fassung in entsprechender Form auf die Bereitstellung eines Ferienhauses bzw. einer Ferienwohnung sowie eines Hotelzimmers durch einen Reiseveranstalter an. Während der Referentenentwurf zum dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vorsah, die ursprüngliche Judikatur des BGH zur Analogie der §§ 651a ff. BGB alter Fassung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) abzubilden, nahm der Regierungsentwurf hiervon Abstand. Der Rechtsprechung ist folglich im Zuge der Novellierung der §§ 651a ff. BGB der Boden entzogen worden, da sich die Legislative bewusst dagegen entschieden hat, die bisherigen Entscheidungen in Gesetzesform zu gießen (BT-Drucksache 18/10822: 66).

Der Ausschluss bestimmter Tages- bzw. Kurzreisen nach § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB wiederum beruht auf der Annahme des Europäischen Gesetzgebers, dass Teilnehmende solcher Kurzreisen weniger schutzbedürftig seien (ErwGr. 19 S. 1 Pauschalreiserichtlinie II). Dabei war die 500-Euro-Grenze im ursprünglichen Gesetzentwurf noch nicht vorgesehen. Vielmehr sollten Tagesreisen vollständig aus dem Pauschalreiserecht ausgenommen werden (BT-Drucksache 18/10822: 68). Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sah in der fehlenden Wertgrenze jedoch eine nicht interessengerechte Absenkung des bestehenden Verbraucherschutzniveaus. Dies gelte umso mehr, als solche Tagesreisen überdurchschnittlich häufig von älteren Verbraucherinnen und Verbrauchern aus Einpersonenhaushalten gebucht würden (BT-Drucksache 18/12600: 14). Gleichzeitig erkannte der Ausschuss aber auch die Notwendigkeit, die Unternehmen von Zusatzbelastungen der Pauschalreiserichtlinie II bis zu einem merklich höheren Preissegment zu entlasten (BT-Drucksache 18/12600: 14).

### **2.2 Ziele der Untersuchung**

Im Rahmen des Forschungsvorhabens zum Thema „Veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen zu einem Reisepreis von bis zu 500 Euro“ sollte untersucht werden, „wie es sich in der Praxis auswirkt, dass das Reisevertragsrecht (...) auf

veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen zu einem Reisepreis von bis zu 500 Euro seit dem 1. Juli 2018 keine Anwendung mehr findet“.<sup>2</sup>

Die theoretisch möglichen Auswirkungen auf dem Markt sind vielfältig, sie können die Anbieter und deren Angebote betreffen, aber auch die Marktergebnisse und ggf. auch Implikationen für die Nachfrage mit sich bringen. Im Rahmen des Forschungsvorhabens sollten zum einen das aktuell vorgehaltene Angebot beider Reiseprodukte ermittelt sowie die vertreibenden Unternehmen charakterisiert werden. Zudem diene die Untersuchung dem Ziel, Entwicklungen seit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelungen aufzuzeigen. Für die Tagesreisen galt es dabei auch zu klären, wie sich das Angebot in verschiedenen Preissegmenten entwickelt hat.

Des Weiteren sollte die Vertragsgestaltung der Unternehmen beim Vertrieb der Reiseeinzelleistungen und der Tagesreisen untersucht werden. Von besonderem Interesse war dabei, inwiefern Unternehmen ihren Kundinnen und Kunden (weiterhin) ein erhöhtes Schutzniveau bei der Buchung von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen bieten. Für die Reiseeinzelleistungen war in diesem Zusammenhang auch zu ermitteln, welche rechtlichen Regelungen die entsprechenden Unternehmen der Erhöhung des Schutzniveaus zugrunde legen.

Aus verbraucherchutzpolitischer Perspektive erscheint von zentraler Bedeutung, inwiefern es infolge der Rechtsänderung bei der Durchführung von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen zu Problemen gekommen ist und ob Forderungen von Reisenden aufgrund der Nichtanwendbarkeit des Pauschalreiserechts zurückgewiesen wurden. Welche Auswirkungen Insolvenzen von Reiseanbietern, die Tagesreisen oder Einzelleistungen veranstaltermäßig vertrieben haben, auf die Kundinnen und Kunden sowie den Markt hatten, sollte ebenfalls betrachtet werden.

Auf Basis aller über die beiden Märkte gewonnenen Daten sollte nach Abschluss der Untersuchungen bewertet werden, inwiefern Marktentwicklungen ursächlich auf die gesetzlichen Änderungen zurückzuführen sind und ob es dadurch zu Problemen gekommen ist, die ggf. weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich machen.

---

<sup>2</sup> Leistungsbeschreibung: 4.

### 3 Methodisches Vorgehen

#### 3.1 Vorgehen im Überblick

Um im Rahmen des Forschungsvorhabens einen umfassenden Einblick in die Märkte für Tagesreisen und Reiseeinzelleistungen zu erlangen, deren Entwicklung abzubilden und Probleme in Zusammenhang mit den rechtlichen Änderungen aufzudecken, fußt das Forschungsvorhaben auf unterschiedlichen Quellen und methodischen Zugängen, die miteinander kombiniert und trianguliert werden. Im Folgenden werden zunächst die einzelnen Elemente des Untersuchungsdesigns kurz im Überblick dargestellt und anschließend im Detail beschrieben:

1. Im Rahmen des Forschungsvorhabens hat Prof. Dr. Staudinger die **aktuelle Rechtsprechung** gesichtet und ausgewertet, ob und ggf. welche Fälle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Reiseeinzelleistungen oder Tagesreisen entschieden wurden.
2. Ferner hat er die **juristische Fachliteratur** dahingehend **ausgewertet**, wie das Schrifttum die Reform des Reiserechts einordnet und bewertet, und ebenfalls, ob sich ggf. bereits mögliche Auswirkungen insbesondere für Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen abzeichnen. Das Vorgehen wird in Abschnitt 3.2.1 beschrieben.
3. Das aktuelle Angebot von Tourismusunternehmen in Deutschland und deren AGB-Gestaltung wurde mithilfe einer **Onlinerecherche** überprüft. Das methodische Vorgehen wird in Abschnitt 3.2.2 beschrieben.
4. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Untersuchung **qualitative, telefonische Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbraucher- und abmahnberechtigten Verbänden** durchgeführt, d. h. sowohl die Verbraucher- als auch die Anbieterperspektive berücksichtigt (siehe Abschnitt 3.2.3).
5. Es wurden Befragungen **von Tourismusunternehmen aus dem Inland** durchgeführt, und zwar direkt **online und über Interviews mit Verbänden** zu ihrem Angebot, den Entwicklungen seit Inkrafttreten des neuen Reiserechts, Anpassungen der AGB und ggf. auftretenden Problemen. Zudem wurde eine **Recherche bei europäischen Anbietern von Ferienhäusern** durchgeführt und ergänzend eine kleine Zahl ausländischer **Unternehmen befragt**.

Zu Beginn des Forschungsvorhabens stimmten die Gutachter gemeinsam mit dem Auftraggeber die Liste derjenigen Reiseverbände ab, die zur Mitwirkung an der Untersuchung eingeladen werden sollten:

- Deutscher ReiseVerband e.V. (DRV)
- Hotelverband Deutschland e.V. (IHA)
- Internationaler Bustouristik Verband e.V. (RDA)
- Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (BDO)
- Deutscher Tourismusverband e.V. (DTV)
- Verband Deutscher Ferienhausagenturen e.V. (VDFA)
- Deutscher Ferienhausverband e.V. (DFV)
- Verband Internet Reisevertrieb e.V. (VIR)
- Allianz selbständiger Reiseunternehmen e.V. (ASR)
- Verband unabhängiger selbständiger Reisebüros e.V. (VUSR)

## **3.2 Die Untersuchungsbestandteile im Detail**

### **3.2.1 Auswertung von Rechtsprechung und juristischer Literatur**

Um zu ermitteln, ob es durch die rechtlichen Änderungen in Bezug auf den Vertrieb von Reiseeinzelleistungen sowie die Privilegierung bestimmter Tagesreisen zu Streitigkeiten gekommen ist, hat Prof. Dr. Staudinger eine Analyse der Rechtsprechung vorgenommen. Dafür recherchierte er in zugänglichen Datenbanken wie bspw. Beck-Online und Juris zu den entsprechenden Streitfragen. Darüber hinaus konnte Prof. Dr. Staudinger durch seine Mitherausgeberschaft der Zeitschrift *ReiseRecht* aktuell auf dort eingegangene Gerichtsentscheidungen zurückgreifen. Ermittelte Entscheidungen wurden auf ihre Relevanz für das Forschungsvorhaben hin geprüft und im Abschnitt 6.1 aufbereitet.

Darüber hinaus hat Prof. Dr. Staudinger die einschlägige juristische Literatur zu den Themenbereichen der Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen gesichtet. Hierbei hat er (Online)Kommentierungen zum Reiserecht sowie Veröffentlichungen in Zeitschriften und Lehrbüchern ausgewertet. Zudem konnte Prof. Dr. Staudinger auf Erkenntnisse der eigenen Publikationstätigkeit teils mit anderen Autoren zurückgreifen. Die Darstellung der in der Literatur vertretenen Ansichten zu den reiserechtlichen Änderungen und Folgen für die Durchführung von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen in der Praxis findet sich in Kapitel 7.

Beide Untersuchungsteile wurden im Januar/Februar 2020 durchgeführt und geben den Stand zu diesem Zeitpunkt wieder.

### **3.2.2 Analyse des Onlineangebots und der AGB von Tourismusunternehmen**

Für eine repräsentative Erfassung des derzeitigen Angebots sowie der aktuellen AGB von Tourismusunternehmen wurde eine Onlinerecherche bei 100 zufällig ausgewählten

Unternehmen durchgeführt. Die Recherche erfolgte zwischen Mitte März und Ende April 2020 und liefert insbesondere zur aktuellen Gestaltung der AGB belastbare Ergebnisse.<sup>3</sup>

In einem ersten Schritt erfolgte eine geschichtete Zufallsauswahl der 100 Unternehmen. Die Stichprobe sollte sich folgendermaßen aus den verschiedenen Unternehmensgruppen zusammensetzen:

- 10 Anbieter von Ferienhäusern bzw. -wohnungen,
- 30 Hotels bzw. Übernachtungsbetriebe,
- 30 Unternehmen der Bustouristik und
- 30 andere Reiseveranstalter.

Da der Fokus der Untersuchung auf den Mitgliedern der in Abschnitt 3.1 genannten wichtigsten Verbände liegen sollte, mussten Ansätze entwickelt werden, um aus den Mitgliedern dieser Verbände eine Zufallsauswahl von Unternehmen zu generieren. Eine Erläuterung des Zufallsverfahrens für jede einzelne Unternehmensgruppe erfolgt im methodischen Anhang auf Seite 48. Da nicht alle Verbände selbst eine Mitgliederliste veröffentlichen, wurden unterschiedliche Datenbanken (z. B. von Verbänden oder Plattformen) und freie Suchmaschinenanfragen miteinander kombiniert und jeweils angepasste Zufallsmechanismen integriert, um zu einer randomisierten Stichprobe von 100 Unternehmen zu gelangen.

Bei allen Unternehmen, die der Zufallsstichprobe angehörten, wurde das vorgehaltene Onlineangebot dahingehend geprüft, ob sie veranstaltermäßig Reiseeinzelleistungen bzw. Tagesreisen vertreiben. Darüber hinaus wurde im Onlinebuchungsprozess überprüft, ob die Unternehmen eine Option zur Buchung eines zusätzlichen „Service-Pakets“ mit Insolvenzschutz anbieten.

Zuletzt wurden die AGB sämtlicher Tourismusunternehmen, die entweder Tagesreisen oder veranstaltermäßige Reiseeinzelleistungen anbieten, heruntergeladen und analysiert. Die Analyse erfolgte hinsichtlich folgender Leitfragen:

- Orientieren sich die AGB für Einzelleistungen und Tagesreisen am Miet-, Dienst- oder Werkvertragsrecht?
- Sind Elemente zur Insolvenzabsicherung bzw. zur Entschädigung bei entgangener Urlaubsfreude in den AGB für Einzelleistungen und Tagesreisen enthalten?
- Orientieren sich die AGB für Einzelleistungen und Tagesreisen komplett oder überwiegend am Pauschalreiserecht?

---

<sup>3</sup> Der Recherchezeitraum fällt zeitlich mit dem Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland zusammen, die den Tourismusbetrieb weitestgehend zum Erliegen brachte. Einige Unternehmen schränkten daraufhin ihr Onlineangebot ein, sodass diese von der Analyse ausgeschlossen werden mussten. Dies betraf jedoch nur eine sehr geringe Anzahl an Unternehmen, sodass davon ausgegangen wird, dass dies keine Verzerrungen der Befunde zur Folge hatte.

Die Ergebnisse aus der Onlinerecherche und der Analyse der AGB der Tourismusunternehmen sind in die Kapitel 4 und 5 dieses Berichts eingeflossen und entsprechend gekennzeichnet.

### **3.2.3 Befragung von abmahnberechtigten Verbänden und Interessenverbänden**

Die Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von abmahnberechtigten Verbänden sollten Erkenntnisse zu Problemen innerhalb der Tourismusbranche (Wettbewerbszentrale) und auf der Verbraucherseite (Verbraucherzentrale) liefern. Themenschwerpunkte der telefonischen Gespräche waren:

- Beschwerden von Reisenden sowie Wettbewerbern,
- die Transparenz und Ausgewogenheit AGB-rechtlicher Modelle sowie
- die Abgrenzung echter Pauschalreisepakete von sogenannten „Scheinpaketen“.

Das Interview mit einem Vertreter der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg hat Prof. Dr. Staudinger im Februar 2020 verantwortet. Aufseiten der Verbraucherzentralen hat Prof. Dr. Staudinger weitere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) sowie der drei Verbraucherzentralen in Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg geführt.

Darüber hinaus wurden auch Vertreterinnen bzw. Vertreter der Interessenverbände zur Thematik des Forschungsvorhabens befragt. Die Gutachter führten drei telefonische Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Reiseverbandes, des Hotelverbandes sowie des Verbandes Internet Reisevertrieb. Gesprächspartnerinnen und -partner waren entweder die Geschäftsführenden oder leitende Mitarbeitende der Rechtsabteilung.

Themenschwerpunkte der telefonischen Interviews waren wahrgenommene Entwicklungen auf dem Markt der Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen seit Inkrafttreten der rechtlichen Änderungen im Sommer 2018 sowie Anpassungen in den AGB der Branche. Darüber hinaus wurden auch ggf. bekannte Probleme, die mit den rechtlichen Änderungen in Verbindung stehen, thematisiert. Zur Strukturierung der Gespräche erstellten die Gutachter vorab Leitfäden mit den wichtigsten zu klärenden Fragen. Die relevanten Aussagen aller Gesprächspartnerinnen und -partner wurden anschließend dokumentiert und sind in die Ergebnisdarstellung in Kapitel 4 und 5 eingeflossen.

### **3.2.4 Erhebungen bei Tourismusunternehmen**

#### **3.2.4.1 Onlinebefragung von inländischen Unternehmen**

Es erfolgte eine Onlinebefragung von Mitgliedsunternehmen der abgestimmten Reiseverbände. Der Fragebogen für die Onlinebefragung wurde ausgehend von den Fragen der Leistungsbeschreibung entwickelt und auf Vollständigkeit, Praktikabilität und Verständlichkeit geprüft. Anschließend wurde die Befragung programmiert und durchlief einen internen und einen externen Pretest. An dem externen Pretest beteiligten sich vier Unternehmen der

Zielgruppe, die den Fragebogen auf Verständnis, Unklarheiten und Ausfüllbarkeit kontrollierten. Die Erfahrungen der Teilnehmenden wurden telefonisch ermittelt und führten anschließend zu einer Konkretisierung und Vereinfachung einzelner Fragen.

Neben einigen allgemeinen Angaben zum Unternehmen und zur ausfüllenden Person wurde im Rahmen der Onlinebefragung im Wesentlichen die Vertriebspraxis von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen abgefragt. Dabei machten die Unternehmen Angaben zum Angebot, zur Entwicklung seit Juli 2018, zu den verwendeten AGB sowie ggf. zu bekannten Problemen bei der Durchführung der zwei Reiseprodukte.

Da die Verbände nicht zur Weitergabe von Kontaktdaten ihrer Mitgliedsunternehmen bereit waren, haben sie die Unternehmen selbst zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Die unterstützenden Verbände erhielten hierfür einen vorformulierten Einladungstext inklusive Befragungslink, den sie ggf. in modifizierter Form an ihre Mitglieder verschicken konnten. Insgesamt acht der zehn Verbände unterstützten das Forschungsvorhaben durch den Versand der Einladungen zur Onlinebefragung.<sup>4</sup> Die Mehrheit der Verbände erinnerte die Mitgliedsunternehmen zudem nach etwa der Hälfte der Laufzeit an die Befragung. Diese endete nach etwa zwei Monaten Laufzeit Mitte Januar 2020.

Die Gutachter unterzogen die erhobenen Daten einer Qualitätskontrolle. Dabei wurden Fragebögen, die nur sehr wenige Angaben enthielten, aussortiert sowie unplausible und offensichtlich fehlerhafte Angaben recodiert. War der Fragebogen nicht vollständig beantwortet, wurden die vorhandenen Angaben in den Datensatz für die Auswertung aufgenommen, sofern der Fragebogen weitgehend und bis zur Stelle des Abbruchs plausibel ausgefüllt wurde. Insgesamt konnten die Angaben von 304 Unternehmen ausgewertet werden.

### **Datenbasis**

Bei den Personen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, ist insgesamt von einer ausreichenden Kenntnis über die Unternehmensstruktur und Veränderungen gegenüber der Zeit vor Inkrafttreten der neuen reiserechtlichen Vorschriften am 1. Juli 2018 auszugehen. Die Mehrheit der Befragten sind Geschäftsführende, leitende Mitarbeitende im Vertrieb oder andere leitende Angestellte (siehe Tabelle 13 im Anhang). Darüber hinaus ist die überwiegende Mehrheit (mehr als 90 Prozent) bereits länger als drei Jahre im betreffenden Unternehmen tätig (siehe Tabelle 14 im Anhang).

---

<sup>4</sup> Ein Verband reagierte auch nach mehrmaligen telefonischen Kontaktversuchen sowie Anschreiben per Fax und Post nicht auf die Anfrage. Ein weiterer Verband entschied sich, entgegen einer ersten Zusage, die Befragung seiner Mitglieder nicht zu ermöglichen. Nach telefonischer Aussage der Vorsitzenden des Verbandes sei dies eine Entscheidung der Mitgliedsunternehmen gewesen, die den zeitlichen Aufwand der Befragung scheuten. Mit dem zweiten Vorsitzenden des Verbandes wurde daraufhin ein kurzes Interview zu den einschlägigen Themen durchgeführt. Die Angaben aus diesem Gespräch sind in die Ergebnisdarstellung eingeflossen.

Die meisten der 304 befragten Unternehmen sind eigenen Angaben zufolge Mitglied in einem der zehn relevanten Verbände der Branche (siehe Abschnitt 3.1). Dabei haben erwartungsgemäß mehr Mitgliedsunternehmen von größeren Verbänden an der Befragung teilgenommen als von kleineren Organisationen. So sind bspw. rund ein Viertel der Unternehmen Mitglied des DRV und 18,4 Prozent des IHA (siehe Tabelle 15 im Anhang).

Die befragten Unternehmen verteilen sich ungleichmäßig über die verschiedenen Anbietergruppen Hotels, Reiseveranstalter, Reisevermittler bzw. Reisebüros, Unternehmen der Bustouristik und Anbieter von Ferienhäusern bzw. -wohnungen. Die meisten Nennungen entfielen auf Hotels und Übernachtungsbetriebe, mehr als 40 Prozent ordnen sich selbst dieser Kategorie zu. Die zweitmeisten Nennungen entfielen auf die Gruppe der Reiseveranstalter, an dritter Stelle folgen die Reisevermittler bzw. Reisebüros (siehe Tabelle 16 im Anhang).

Bezüglich des Jahresumsatzes verteilen sich die Unternehmen recht gleichmäßig auf drei verschiedene Größenklassen. Je rund ein Drittel der Unternehmen hatte im Jahr 2018 einen Jahresumsatz von unter einer Million Euro bzw. zwischen einer und unter fünf Millionen Euro. Das restliche Drittel erzielte 2018 einen Umsatz von über fünf Millionen Euro oder hat keine Angabe zum Jahresumsatz gemacht (siehe Tabelle 17 im Anhang).

Von den befragten Unternehmen bieten rund 45 Prozent mindestens eines der untersuchten Reiseprodukte an (siehe Tabelle 1). Rund ein Viertel vertreibt (auch) Tagesreisen und knapp 32 Prozent (auch) Reiseeinzelleistungen. 12,5 Prozent der Unternehmen bieten beide Reiseprodukte an.

**Tabelle 1: Vertrieb von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen (Mehrfachnennung möglich)**

Art der Reiseprodukte	Anzahl	Anteil (in %)
<i>Reiseeinzelleistungen</i>	97	31,9
<i>Tagesreisen</i>	77	25,3
<i>Weder noch</i>	169	55,6

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft, n = 304

© INTERVAL 2020

### 3.2.4.2 Recherche und Abfrage zum Angebot sowie der AGB-Gestaltung bei Unternehmen mit Sitz im Ausland

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde darüber hinaus eine Recherche zu den größten europäischen Anbietern von Reiseeinzelleistungen durchgeführt, die zu den Mitgliedsunternehmen der European Holiday Home Association (<https://ehha.eu/>), dem größten verbandlichen Zusammenschluss von Anbietern von Ferienhäusern und -wohnungen in Europa, führte.<sup>5</sup> Ihm gehören die größten europäischen bzw. in Europa agierenden

<sup>5</sup> Die Vermietung von Ferienunterkünften ist im Kontext dieses Forschungsvorhabens die maßgebliche Reiseeinzelleistung, die von Anbietern mit Sitz im Ausland in Deutschland vertrieben wird. Siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 4.4.

Unternehmen und zahlreiche nationale Verbände an, die die Interessen vieler kleiner Anbieter bündeln. Die Mitgliedsunternehmen sowie deren Tochterunternehmen wurden zunächst hinsichtlich ihres Geschäftsmodells überprüft und jene ausgeschlossen, die eine reine Vermittlungsplattform darstellen. Insgesamt unterlagen der Auswertung das Angebot von neun Anbietern sowie die AGB-Gestaltung von fünf Anbietern mit deutschsprachigem Internetauftritt. Darüber hinaus wurden ergänzend weitere Unternehmen mit Sitz im Ausland zu ihrer AGB-Gestaltung für Reiseeinzelleistungen befragt. Ausgewertet haben die Gutachter die Rückmeldungen von zwei Unternehmen mit Sitz in Österreich sowie die Rückmeldung des Bundesverbandes für Urlaub am Bauernhof Österreich. Die Ergebnisse zum Angebot und zur AGB-Gestaltung von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind in Abschnitt 4.4 dargestellt.

## **4 Strukturen und Entwicklungen des Marktes für veranstaltermäßig vertriebene Reiseeinzelleistungen**

### **4.1 Definition und Abgrenzung von Reiseeinzelleistungen**

In den geltenden reiserechtlichen Regelungen werden Pauschalreisen sowie verbundene Reiseleistungen von Reiseeinzelleistungen abgegrenzt. Der Gesetzgeber definiert den Begriff der Pauschalreise in § 651a Abs. 2 S. 1 BGB als „Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise“. Hierbei kombiniert ein Reiseveranstalter somit verschiedene Reiseleistungen zum Zwecke einer Reise, wobei auch bezüglich der Arten der einzelnen Reiseleistungen Vorgaben bestehen (vgl. § 651a Abs. 3 BGB).

Der Begriff der verbundenen Reiseleistungen ist mit der Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie neu eingeführt worden (§ 651w BGB). Bei einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen kommt dem Reisenden gegenüber der Buchung einzelner Reiseleistungen ein höherer Schutz zu. Dies gilt mit Blick auf Informations- und Sicherungspflichten des Vermittlers (§ 651w Abs. 2 und 3 BGB). Der Begriff der verbundenen Reiseleistungen erfordert neben situativen Anforderungen im Ausgangspunkt laut § 651w Abs. 1 S. 1 BGB, dass zwar keine Pauschalreise vorliegt, der Kundin bzw. dem Kunden aber mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise vermittelt werden.

Laut Reiseanalyse werden rund 40 Prozent aller Urlaubsreisen in Form von Pauschalreisen gebucht.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. FUR Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen e.V. (2019): Reise Analyse 2019. Erste ausgewählte Ergebnisse der 49. Reiseanalyse zur ITB 2019. URL: [https://reiseanalyse.de/wp-content/uploads/2019/03/RA2019\\_Erste-Ergebnisse\\_DE.pdf](https://reiseanalyse.de/wp-content/uploads/2019/03/RA2019_Erste-Ergebnisse_DE.pdf) (Zugriff am 25.2.2020).

Von Reisenden, die eine Pauschalreise antreten, sind sogenannte „Individualreisende“ abzugrenzen. Letztere buchen ggf. einzelne Reisleistungen vorab bei einem Reisevermittler bzw. -veranstalter (z. B. einen Flug oder ein Hotel) oder bemühen sich bspw. bei selbstständiger Anreise mit dem Pkw erst vor Ort um eine Unterkunft oder weitere touristische Leistungen. Die verfügbaren Leistungen für eine individuell organisierte Reise sind somit sehr vielfältig.

Einzelne gebuchte Reiseleistungen werden nicht vom neu geltenden Reisevertragsrecht umfasst. Stattdessen hängt die rechtliche Grundlage, auf der ein Vertrag über eine Reiseeinzelleistung zustande kommt, von der Art der Leistung selbst ab. So ist für Ferienunterkünfte und Hotels im Schwerpunkt das Mietrecht des Beherbergungsvertrags, für Flüge das Werkvertragsrecht und bspw. für Wohnmobile das Mietrecht anzuwenden.<sup>7</sup> Das große Angebot an Reiseeinzelleistungen lässt sich vor diesem Hintergrund nur schwer abgrenzen und auch eine einheitliche Definition liegt nicht vor. Reiseeinzelleistungen umfassen sowohl diverse Transportleistungen als auch verschiedene Arten von Unterkünften und eine Vielzahl unterschiedlichster touristischer Leistungen am Urlaubsort. Aus dieser Heterogenität der betrachteten Leistungen folgt, dass es keinen klar abgrenzbaren Markt für Reiseeinzelleistungen gibt. Auf den verschiedenen touristischen Märkten werden vielmehr Leistungen teils in Form von Einzelleistungen und teils in anderer Form angeboten.

Das Angebot an Reiseeinzelleistungen war zum einen Gegenstand der Onlinebefragung bei den Tourismusunternehmen selbst und wurde zum anderen im Rahmen der Onlinerecherche überprüft. Der nachfolgende Abschnitt befasst sich damit, welche Unternehmen welche Arten von Reiseeinzelleistungen anbieten und wie sich ihr Angebot seit Inkrafttreten des neuen Reiserechts entwickelt hat. Darüber hinaus wird auf die Gestaltung der AGB für Reiseeinzelleistungen eingegangen.

## **4.2 Anbieter, Angebote und Entwicklungen des inländischen Marktes**

### **4.2.1 Inländische Anbieter**

Reiseeinzelleistungen werden von verschiedenen Unternehmensgruppen angeboten. Entsprechend der Selbstauskunft der Unternehmen im Rahmen der Onlinebefragung vertreiben 60 Prozent der Reisevermittler/Reisebüros und 50 Prozent der Reiseveranstalter Einzelleistungen (siehe Tabelle 2). Insgesamt bieten 31,9 Prozent der online befragten Unternehmen Reiseeinzelleistungen an.

<sup>7</sup> Vgl. Führich, Ernst (2018): Gewillkürte Pauschalreise und touristische Scheinleistung eines Servicepakets ohne Rechtsgrundlage. In: NJW 40/2018: 2926. URL: [https://reiserechtfuehrich.files.wordpress.com/2018/09/njw\\_2018\\_40-fc3bchrich.pdf](https://reiserechtfuehrich.files.wordpress.com/2018/09/njw_2018_40-fc3bchrich.pdf) (Zugriff am 11.6.2020).

**Tabelle 2: Reiseeinzelleistungen – Unternehmensgruppe (Mehrfachnennung möglich)**

Unternehmensgruppe	Alle befragten Unternehmen	... davon Unternehmen, die Reiseeinzelleistungen vertreiben	
	Anzahl	Anzahl	Anteil (in %)
<b>Unternehmen insgesamt</b>	<b>304</b>	<b>97</b>	<b>31,9</b>
<i>Reisevermittler/Reisebüro</i>	65	39	60,0
<i>Reiseveranstalter</i>	84	42	50,0
<i>Ferienhaus-/Ferienwohnungsanbieter</i>	24	8	33,3
<i>Bustouristik/Busverkehr</i>	35	10	28,6
<i>Hotel/Übernachtungsbetrieb</i>	126	19	15,1

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft © INTERVAL 2020

Die Onlinerecherche zum Angebot von 100 zufällig ausgewählten Unternehmen der Tourismusbranche zeigt für alle vier betrachteten Gruppen ein abweichendes Bild. Von den 30 ausgewählten Hotels und Übernachtungsbetrieben und den zehn Ferienhaus- und Ferienwohnungsanbietern hatte alle (100 Prozent) Reiseeinzelleistungen in ihrem Angebot. Von den 30 untersuchten Reiseveranstaltern und den 30 analysierten Unternehmen der Bustouristik hatten insgesamt nur drei Unternehmen Reiseeinzelleistungen in ihrem Onlineangebot. Die abweichenden Ergebnisse zwischen beiden Quellen können mehrere Ursachen haben:

- Die Unternehmen, die sich an der Onlinebefragung beteiligten, sind nicht repräsentativ für die Gesamtheit der Unternehmen der jeweiligen Unternehmensgruppe.
- Die online Befragten haben den Begriff der Reiseeinzelleistung nicht im Sinne des Gesetzes verstanden und daher fälschlicherweise und entgegen der eigenen Praxis angegeben, dass ihr Unternehmen keine derartigen Reiseeinzelleistungen anbiete. Dies war sehr wahrscheinlich bei den befragten Hotels, Übernachtungsbetrieben und Ferienhausanbietern der Fall.
- Die 100 zufällig ausgewählten Unternehmen präsentieren nicht ihr vollständiges Angebot im Internet, sondern nur einen Teil. Dies kann dazu führen, dass einige der Unternehmen, deren online unterbreitetes Leistungsangebot analysiert wurde, zwar Reiseeinzelleistungen im Angebot haben, diese aber nicht online vermarkten.

Unter Berücksichtigung dieser Effekte und Schwächen der jeweiligen methodischen Zugänge ist insgesamt davon auszugehen, dass nahezu alle Hotels und Übernachtungsbetriebe sowie Ferienhaus- und Ferienwohnungsanbieter in Deutschland Reiseeinzelleistungen anbieten. Von der Gesamtheit der Bustouristikunternehmen und anderer Reiseveranstalter wird hingegen nur eine Minderheit Reiseeinzelleistungen offerieren.

Die folgende Tabelle 3 zeigt, wie viele der online befragten Unternehmen, die laut eigener Angabe den verschiedenen Verbänden angehören, (auch) Reiseeinzelleistungen vertreiben.

**Tabelle 3: Reiseeinzelleistungen – Mitgliedschaft in Verbänden (Mehrfachnennung möglich)**

Verband	Alle befragten Unternehmen	... davon Unternehmen, die Reiseeinzelleistungen vertreiben	
	Anzahl	Anzahl	Anteil (in %)
<b>Unternehmen insgesamt</b>	<b>304</b>	<b>97</b>	<b>31,9</b>
<i>Verband Deutscher Ferienhausagenturen e.V.</i>	14	8	57,1
<i>Deutscher Reiseverband e.V.</i>	84	42	50,0
<i>Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros e.V.</i>	4	2	50,0
<i>Deutscher Tourismusverband e.V.</i>	31	13	41,9
<i>Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.</i>	32	13	40,6
<i>Allianz selbständiger Reiseunternehmen e.V.</i>	5	2	40,0
<i>Deutscher Ferienhausverband e.V.</i>	7	2	28,6
<i>Internationaler Bustouristik Verband e.V.</i>	32	8	25,0
<i>Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA</i>	40	7	17,5
<i>Verband Internet Reisevertrieb e.V.</i>	6	1	16,7
<i>Hotelverband Deutschland e.V.</i>	55	7	12,7

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft

© INTERVAL 2020

Befragte Unternehmen, die laut Angabe in der Onlinebefragung dem Verband Deutscher Ferienhausagenturen (VDFA), dem Deutschen Reiseverband (DRV) oder dem Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros angehören, vertreiben besonders häufig Reiseeinzelleistungen. Mindestens die Hälfte der befragten Unternehmen, die sich diesen Verbänden zuordnen, machten in der Onlinebefragung eine entsprechende Angabe. Befragte Mitglieder des Verbandes Internet Reisevertrieb (VIR) vertreiben hingegen eigenen Angaben zufolge nur selten Reiseeinzelleistungen. Auch die befragten Mitglieder des Hotelverbandes (IHA) und des DEHOGA gaben an, lediglich ab und an Einzelleistungen zu vertreiben. Wie bereits dargestellt sind deren Angaben jedoch nicht belastbar. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine größere, aber nicht exakt ermittelbare Anzahl der befragten Hotels und Übernachtungsbetriebe fälschlicherweise und entgegen ihrer Praxis angegeben hat, dass ihr Unternehmen keine Reiseeinzelleistungen anbietet.

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt die Verteilung der online befragten Unternehmen auf die verschiedenen Umsatzgruppen. Hervorzuheben ist, dass kleinere Unternehmen (solche mit weniger als einer Million Euro Umsatz im Jahr 2018) etwas seltener Reiseeinzelleistungen vertreiben als die Unternehmen in den übrigen Umsatzgruppen. Statistisch signifikant sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen jedoch nicht.

**Tabelle 4: Reiseeinzelleistungen – Jahresumsatz im Jahr 2018**

Umsatz	Alle befragten Unternehmen		Unternehmen, die Reiseeinzelleistungen vertreiben	
	Anzahl	Anteil (in %)	Anzahl	Anteil (in %)
<i>Unter 1 Mio. €</i>	105	34,5	28	28,9
<i>1 bis unter 5 Mio. €</i>	106	34,9	35	36,1
<i>5 bis unter 25 Mio. €</i>	39	12,8	15	15,5
<i>25 bis unter 100 Mio. €</i>	15	4,9	5	5,2
<i>Über 100 Mio. €</i>	17	5,6	6	6,2
<i>Keine Angabe</i>	22	7,2	8	8,2
<b>Insgesamt</b>	<b>304</b>	<b>100</b>	<b>97</b>	<b>100*</b>

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft

© INTERVAL 2020

\* Abweichungen in der Summe der Einzelangaben sind rundungsbedingt.

Die Unternehmen, die Reiseeinzelleistungen vertreiben, wurden zudem gefragt, welchen Umsatz sie im Jahr 2018 mit Reiseeinzelleistungen erzielt haben. 71 Unternehmen haben sowohl hierzu als auch zu ihrem Gesamtumsatz Angaben gemacht. Demnach betrug der Umsatz der befragten Unternehmen mit Reiseeinzelleistungen zwischen 0,001 und 200 Millionen Euro. Im Mittel haben diese Unternehmen rund zehn Millionen Euro Umsatz mit Reiseeinzelleistungen erzielt, dies entspricht knapp der Hälfte ihres mittleren Gesamtumsatzes. Hervorzuheben bleibt jedoch, dass dieser hohe Anteil insbesondere auf wenige große Unternehmen zurückzuführen ist. Für die Mehrheit der Unternehmen machen Reiseeinzelleistungen nur einen geringen Teil des Gesamtumsatzes aus.

#### 4.2.2 Angebot inländischer Unternehmen

Die häufigsten Reiseeinzelleistungen, die von den befragten Unternehmen angeboten werden, sind Hotelübernachtungen. Die folgende Tabelle 5 zeigt, dass mehr als zwei Drittel der befragten Unternehmen oft oder sehr oft Hotelübernachtungen offerieren. Auch im Rahmen der Onlinerecherche waren Hotelübernachtungen sowie Ferienhäuser und -wohnungen häufig auftretende Reiseeinzelleistungen.

**Tabelle 5: Welche der folgenden Reiseeinzelleistungen werden von Ihnen angeboten?**

Art der Reiseeinzelleistung	Unternehmen, die diese Reiseeinzelleistung „oft“ bzw. „sehr oft“ anbieten	
	Anzahl	Anteil (in %)
<i>Hotelübernachtungen</i>	66	68,0
<i>Ausflüge am Urlaubsort</i>	35	36,1
<i>Flüge</i>	34	35,1
<i>Schifffahrten</i>	25	25,8

Art der Reiseeinzelleistung	Unternehmen, die diese Reiseeinzelleistung „oft“ bzw. „sehr oft“ anbieten	
	Anzahl	Anteil (in %)
<i>Andere Unterkünfte</i>	24	24,7
<i>Mietwagen</i>	23	23,7
<i>Busfahrten</i>	22	22,7
<i>Bahnfahrten</i>	11	11,3
<i>Wohnmobile</i>	2	2,1
<i>Hausboote</i>	0	0,0
<i>Andere</i>	11	11,3

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft, n = 97 © INTERVAL 2020

Von den online befragten Tourismusunternehmen mit Reiseeinzelleistungen bietet zudem mehr als ein Drittel oft oder sehr oft Ausflüge am Urlaubsort sowie Flüge als Einzelleistungen an. Etwa ein Viertel der Unternehmen unterbreitet oft oder sehr oft Angebote im Bereich der Schifffahrt oder mit Blick auf andere Unterkünfte.

Darüber hinaus gaben 21,6 Prozent der befragten Unternehmen an, Transferfahrten von bzw. zum Flughafen oder Bahnhof anzubieten. Laut Erwägungsgrund 17 der EU-Pauschalreiserichtlinie kann ein Transfer zwischen Hotel und Flughafen bzw. Bahnhof als wesensmäßiger Bestandteil einer anderen Reiseleistung (z. B. Übernachtung) gelten. Davon zu unterscheiden sind größere Transferleistungen, die eine eigene Reiseleistung darstellen können. Der Gesetzgeber macht zur genauen Abgrenzung zwischen einem Transfer als eigener Reiseleistung und einem Transfer als Nebenleistungen jedoch keine Vorgaben, etwa in zeitlicher Hinsicht oder der Distanz. Da nicht beurteilt werden kann, ob und inwiefern die befragten Unternehmen zwischen den beiden Transferarten tatsächlich unterschieden haben, muss das Ergebnis mit aller Vorsicht interpretiert werden.

In welchem Umfang die einzelnen Reiseeinzelleistungen angeboten werden, unterscheidet sich in Abhängigkeit von der Unternehmensgruppe teilweise statistisch signifikant. So bieten bspw. Unternehmen, die als Reiseveranstalter tätig sind, häufiger als andere Unternehmensgruppen Flüge sowie Busfahrten an.

Reisevermittler bzw. Reisebüros haben insgesamt ein breites Angebot. Im Vergleich zu den übrigen Unternehmensgruppen offerieren sie häufiger Wohnmobile als Reiseeinzelleistungen. Mehr als 30 Prozent der Reisevermittler bzw. Reisebüros bieten Wohnmobile zumindest gelegentlich an, bei den übrigen Unternehmen sind es nur 4,6 Prozent. Auch Hausboote, Flüge, Schifffahrten sowie Mietwagen werden zu einem großen Anteil von Reisevermittlern bzw. Reisebüros angeboten.

Ferienhaus- und Ferienwohnungsanbieter gaben hingegen zu 85,7 Prozent an, dass sie oft oder sehr oft „andere Unterkünfte“ anbieten, bei den übrigen Unternehmen sind es nur rund 25 Prozent. Flüge oder Transfers werden hingegen von Ferienhaus- und Ferienwohnungsanbietern überhaupt nicht (bzw. nicht als Einzelleistung) offeriert.

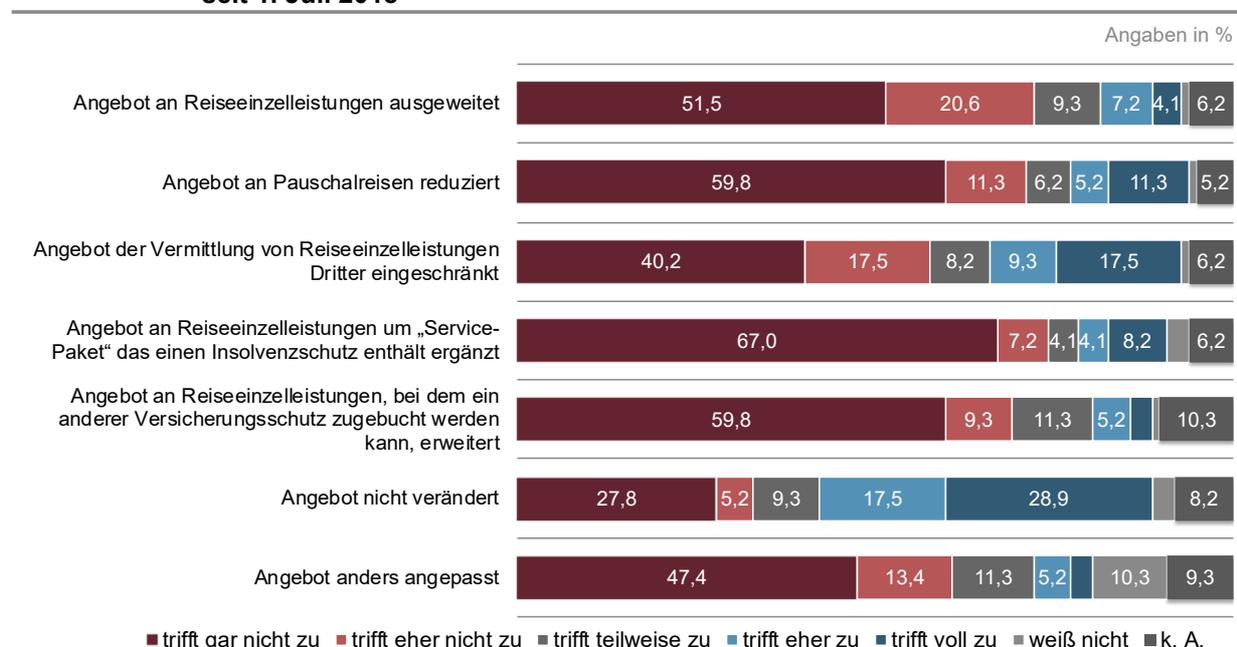
Hotels und Übernachtungsbetriebe bieten besonders häufig Hotelübernachtungen als Reiseeinzelleistungen an, 94,7 Prozent der Unternehmen machten hier die Angabe „sehr häufig“. Sie haben dafür zumeist kein oder nur ein seltenes oder gelegentliches Angebot im Bereich anderer Unterkünfte sowie von Flügen, Busfahrten und Mietwagen.

Bei Unternehmen der Bustouristik liegt der Schwerpunkt erwartungsgemäß auf Bus- sowie Transferfahrten.

#### 4.2.3 Entwicklungen des inländischen Marktes

In der Onlinebefragung wurden die Unternehmen aufgefordert darzulegen, inwiefern sie ihr Angebot infolge der neuen Rechtslage seit dem 1. Juli 2018 verändert haben. Dabei waren verschiedene Aussagen vorgegeben, auf welche die Befragten anhand einer Skala von „trifft gar nicht zu“ bis „trifft voll zu“ reagieren konnten. Die folgende Abbildung 1 stellt die Ergebnisse der Abfrage grafisch dar.

**Abbildung 1: Anpassungen im Angebot der Reiseeinzelleistungen infolge der neuen Rechtslage seit 1. Juli 2018**



Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft, n = 97, Werte < 4 % sind nicht ausgewiesen © INTERVAL 2020

Die Darstellung zeigt, dass ein Großteil der Unternehmen das eigene Angebot als Reaktion auf die geänderte Rechtslage nicht angepasst hat. Die Aussage „Wir haben unser Angebot nicht verändert“ trifft auf 46,4 Prozent der Unternehmen mit Reiseeinzelleistungen eher oder voll zu.

Ein Drittel der Unternehmen hat diese Aussage zwar verneint, aber daraus lässt sich nicht schließen, dass die Veränderung im Angebot ursächlich auf die geänderte Rechtslage zurückgeht.

Unter den abgefragten, möglichen Anpassungsreaktionen hat die Aussage „Wir haben unser Angebot der Vermittlung von Reiseeinzelleistungen Dritter eingeschränkt“ die meiste Zustimmung erhalten (26,8 Prozent). Die Aussage trifft demnach auf etwas mehr als ein Viertel der Unternehmen (eher) zu. Und die Aussage „Wir haben unser Angebot an Pauschalreisen reduziert“ trifft auf immerhin mehr als 15 Prozent der Unternehmen voll oder eher zu.

Den Angaben der Unternehmen nach haben nur sehr wenige ihr Angebot an Reiseeinzelleistungen um ein optionales Service-Paket mit Insolvenzschutz oder andere optionale Versicherungsleistungen erweitert.

Diese Ergebnisse decken sich mehrheitlich, aber nicht vollständig mit den Aussagen der interviewten Vertreterinnen und Vertreter der Tourismusverbände. Diese gehen in der Gesamtheit davon aus, dass die Gesetzesreform zu keinen gravierenden Veränderungen im Angebot der Tourismusunternehmen geführt hat.

### **Marktentwicklungen bei verschiedenen Unternehmensgruppen**

Betrachtet man einzelne Unternehmensgruppen, zeigt sich, dass diese in unterschiedlicher Art und Weise und in divergierendem Maße auf die gesetzlichen Veränderungen reagiert haben.

Insbesondere bei den Hotels und Übernachtungsbetrieben werden aus der Datenanalyse Anpassungen infolge der rechtlichen Änderungen deutlich, die sich von denen der übrigen Unternehmensgruppen statistisch signifikant unterscheiden. 63,2 Prozent der befragten Hotels und Übernachtungsbetriebe widersprechen der Aussage „Wir haben unser Angebot nicht verändert“. Viel Zustimmung von dieser Unternehmensgruppe erhielten hingegen die Aussagen „Wir haben unser Angebot an Pauschalreisen reduziert“ (57,9 Prozent gegenüber 6,4 Prozent bei den übrigen Unternehmen) sowie „Wir haben die Vermittlung von Reiseeinzelleistungen Dritter eingeschränkt“ (63,2 Prozent gegenüber 17,9 Prozent bei den übrigen Unternehmensgruppen).<sup>8</sup>

Bei den Reisevermittlern und den Reisebüros ist zu berücksichtigen, dass sie zum einen als Vermittler von Reiseleistungen anderer Unternehmen auftreten und zum anderen (insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage) selbst zu Reiseveranstaltern werden, wenn sie einzelne Reiseleistungen zu einer Pauschalreise oder zu verbundenen

---

<sup>8</sup> Eine Ursache in dieser Einschätzung der Hotels und Übernachtungsbetriebe könnte darin liegen, dass es während des Gesetzgebungsprozesses zu Unsicherheiten in der Hotelbranche kam. Im Rahmen des Gesprächs mit dem IHA wurde deutlich, dass bei einem früheren Gesetzentwurf die Gefahr gesehen wurde, dass alle Vermietungen von Hotelzimmern unter das Pauschalreiserecht fallen könnten, was insbesondere aufgrund des zusätzlichen bürokratischen Aufwands zu Kritik führte. Die Angst, ungewollt zu einem Reiseveranstalter zu werden, steht möglicherweise mit diesem Antwortverhalten im Zusammenhang.

Reiseleistungen kombinieren. Im Rahmen der Onlinebefragung konnten die Unternehmen angeben, ob sie auch als Reiseveranstalter tätig sind. Auf rund die Hälfte der insgesamt 39 befragten Reisevermittler bzw. Reisebüros mit Reiseeinzelleistungen trifft dies zu. Ein Vergleich zwischen den beiden Gruppen von Reisevermittlern/Reisebüros mit bzw. ohne Tätigkeit als Veranstalter zeigt, dass beide die Marktentwicklungen seit Inkrafttreten des Gesetzes übereinstimmend einschätzen. Die nachfolgenden Ergebnisse gelten deshalb für beide Gruppen gleichermaßen.

Demnach haben Reisevermittler und Reisebüros in statistisch relevanten Umfang häufiger der Aussage zugestimmt, dass sie das Angebot an Reiseeinzelleistungen, bei dem ein anderer Versicherungsschutz hinzugebucht werden kann, erweitert haben (12,7 Prozent im Vergleich zu 5,1 Prozent bei den übrigen Unternehmen). Ein Anteil von 12,7 % bedeutet gleichwohl, dass nur rund jeder achte befragte Reisevermittler bzw. jedes achte befragte Reisebüro sein Angebot dahingehend erweitert hat. Die befragten Reisevermittler und Reisebüros haben zudem lediglich in geringem Umfang das (eigene sowie vermittelte) Angebot an Pauschalreisen reduziert, auf 5,2 Prozent der Unternehmen dieser Gruppe trifft die Aussage zu (im Vergleich zu 24,1 Prozent bei den übrigen Unternehmen).

Auch Unternehmen, die als Reiseveranstalter tätig sind, haben ihr Angebot an Pauschalreisen in der Mehrheit nicht reduziert. Auf keines der Unternehmen trifft diese Aussage voll oder eher zu. Im Vergleich dazu sind es bei den übrigen Unternehmen 29,1 Prozent. Zudem haben die Reiseveranstalter ihr Angebot der Vermittlung von Reiseeinzelleistungen Dritter vermehrt nicht eingeschränkt (71,4 Prozent gegenüber 47,3 Prozent bei den übrigen Unternehmensgruppen).

Bei den Unternehmen der Bustouristik sowie den Ferienhaus- und Ferienwohnungsanbietern zeigen sich keine signifikanten Unterschiede gegenüber den übrigen Gruppen. Für die Unternehmen der Bustouristik ist jedoch hervorzuheben, dass 70 Prozent angaben, dass es keine Veränderungen in ihrem Angebot gab.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass insbesondere Hotels und Übernachtungsbetriebe Anpassungen im Angebot infolge der rechtlichen Änderungen vorgenommen haben. Reisevermittler und Reisebüros auf der einen und Reiseveranstalter auf der anderen Seite haben hingegen ihr Angebot an Reiseeinzelleistungen in der Mehrheit nicht reduziert und ebenso wenig dasjenige an Pauschalreisen ausgeweitet. Allerdings zeigt sich, dass ein Teil der Reisevermittler und Reisebüros ihr Angebot um einen optional buchbaren Versicherungsschutz für Reiseeinzelleistungen erweitert hat.

Auch die interviewten Vertreterinnen und Vertreter der Tourismusverbände gehen für fast alle Gruppen von Unternehmen von ähnlichen Entwicklungen aus. Nur der Gesprächspartner des Hotelverbandes berichtete, dass es seiner Kenntnis nach ebenfalls bei Hotels und Übernachtungsbetrieben kaum Anpassungen infolge der gesetzlichen Änderungen gegeben habe.

## Marktentwicklung bei verschiedenen Umsatzgruppen

Bei einem Vergleich der Marktentwicklungen für Unternehmen verschiedener Umsatzgruppen zeigen sich keine statistisch signifikanten Unterschiede. Allerdings weisen die Daten darauf hin, dass kleinere Unternehmen (weniger als fünf Millionen Euro Umsatz im Jahr 2018) häufiger ihr Angebot an Pauschalreisen reduzierten. Größere Unternehmen haben hingegen vermehrt ihr Angebot um ein optionales Service-Paket ergänzt, das einen Insolvenzschutz enthält. In Abhängigkeit von dem Anteil, den Reiseeinzelleistungen am Gesamtumsatz des Unternehmens haben, zeigen sich ebenfalls keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen.

### Insolvenzschutz durch optionales „Service-Paket“

Von den online befragten Unternehmen stimmten nur 16 (16,5 Prozent) zumindest teilweise der Aussage zu, dass sie ihr Angebot an Reiseeinzelleistungen um ein optionales „Service-Paket“ ergänzt haben, das einen Insolvenzschutz enthält.

Ein ganz ähnliches Ergebnis erbrachten auch die telefonischen Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von Tourismusverbänden. Das Modell, bei dem Reiseeinzelleistungen gemeinsam mit einem Insolvenzschutz als Paket angeboten werden, wurde nach Aussagen verschiedener Gesprächspartnerinnen und -partner von einigen Unternehmen nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen erprobt. Es hat sich jedoch dem Wissen der Interviewpartnerinnen und -partner nach in der Branche nicht durchgesetzt. Ein Verbandsvertreter führt dies insbesondere auf eine geringe Nachfrage auf Kundenseite zurück.

Im Rahmen der Onlinerecherche zum Angebot von 100 zufällig ausgewählten Tourismusunternehmen erfolgte ebenso eine Kontrolle dahin, ob diese ein optionales „Service-Paket“ mit inkludiertem Insolvenzschutz anbieten. Dabei konnte bei keinem der 43 Unternehmen mit Reiseeinzelleistungen im Angebot ein solches „Service-Paket“ inklusive Insolvenzschutz hinzugebucht werden.<sup>9</sup>

Alle drei Quellen zeigen somit ein ganz ähnliches Bild, nach dem sich der optional als „Service-Paket“ hinzubuchbare Insolvenzschutz in der Branche nicht etabliert hat.

## 4.3 Gestaltung der AGB inländischer Unternehmen

Neben den Marktentwicklungen sollten im Rahmen des Forschungsvorhabens untersucht werden, inwiefern die Tourismusunternehmen infolge der rechtlichen Änderungen Anpassungen in der Vertragsgestaltung mit Reisenden vorgenommen haben. Dafür wurden die Unternehmen im Rahmen der Onlinebefragung zur Anpassung ihrer AGB, den aktuellen AGB-Regelungen und ggf. getesteten Modellen befragt. Die aktuellen AGB von zufällig ausgewählten

<sup>9</sup> Von den 43 Unternehmen, die ein Angebot an Reiseeinzelleistungen haben, konnte das Angebot von 39 Unternehmen überprüft werden, bei vier Unternehmen war eine Kontrolle nicht möglich, da hierfür eine Buchungsanfrage hätte gestellt werden müssen.

Unternehmen wurden zudem im Rahmen der Onlinerecherche analysiert und ebenfalls mit den Gesprächspartnerinnen und -partnern der Tourismusverbände die AGB-Gestaltung innerhalb der Branche thematisiert.

**Tabelle 6: Haben Sie Ihre AGB für Reiseeinzelleistungen der seit 1. Juli 2018 geltenden neuen Rechtslage angepasst?**

<b>Anpassung der AGB</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil (in %)</b>
<i>Ja, einmal und seither nicht mehr</i>	45	46,4
<i>Ja, mehrfach</i>	18	18,6
<i>Nein</i>	29	29,9
<i>Keine Angabe</i>	5	5,2
<b>Gesamt</b>	<b>97</b>	<b>100</b>

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft © INTERVAL 2020

Die Auswertung der Onlinebefragung zeigt, dass die meisten der involvierten Unternehmen ihre AGB infolge der rechtlichen Änderungen einmal angepasst haben, fast die Hälfte der Unternehmen machte diese Angabe (siehe Tabelle 6). 18,6 Prozent der Unternehmen haben ihre AGB für Reiseeinzelleistungen mehrfach geändert und knapp 30 Prozent gar nicht angepasst. Ein Vergleich zwischen den Unternehmensgruppen zeigt, dass insbesondere Hotels und Übernachtungsbetriebe keine Modifikationen ihrer AGB infolge der rechtlichen Änderungen vorgenommen haben.

#### 4.3.1 Derzeitige AGB

Im Rahmen der Onlinebefragung sollten die Tourismusunternehmen ihre aktuellen AGB einem vorgegebenen Modell zuordnen. Für diese standardisierte Abfrage bei den Unternehmen hat Prof. Dr. Staudinger im Vorfeld mögliche Gestaltungsmodelle theoretisch hergeleitet, das Vorgehen hierbei ist in Textbox 1 erläutert.

#### **Textbox 1: Theoretische Herleitung eines Stufenmodells für die Gestaltung der AGB**

Der Gestaltungsspielraum der Verwenderinnen und Verwender von Klauseln ist nicht grenzenlos. Zum einen gibt das halbzwingende Pauschalreiserecht, zum anderen das AGB-Recht Kontrollmaßstäbe vor. Bestimmte Gestaltungen sind vor diesem Hintergrund nicht zulässig.

Von diesen theoretischen Vorüberlegungen ausgehend und basierend auf seinen Branchenkenntnissen hat Prof. Dr. Staudinger ein Stufenmodell für die Gestaltung von AGB für Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen entwickelt. Der Ausgangspunkt ist dabei die Annahme, dass sich Unternehmer zunächst etwa am Miet- oder Werkvertragsrecht orientieren bzw. dieses nur leicht verändert ihrem Vertrag mit der Kundin bzw. dem Kunden zugrunde legen (Modell 1). In der Folgestufe werden Bestandteile des Pauschalreiserechts per Klauselgestaltung integriert, und zwar entweder durch bloße Kopie des Gesetzes (Modell 2) oder in veränderter Form (Modell 3). In der weiteren Stufe orientiert sich das

Klauselwerk am Pauschalreiserecht (Modell 4). In der letzten Stufe wird das Pauschalreiserecht lediglich durch eine einzige Klausel aktiviert (Modell 5).

Die hergeleiteten Modelle wurden anschließend stichprobenartig auf ihre Anwendung in der Praxis hin geprüft. Dabei zeigte sich, dass die Umsetzung in der Praxis dem entwickelten Stufenmodell entsprach. Die Modelle wurden in einer standardisiert abfragbaren Form in die Onlinebefragung aufgenommen (siehe u. a. Tabelle 18 im Anhang).

Die Selbstauskunft der Unternehmen zeigt, dass von den befragten Unternehmen zwei der Modelle besonders häufig für Reiseeinzelleistungen genutzt werden (siehe Tabelle 18 im Anhang). Die meisten Nennungen entfallen auf das Modell 4, bei dem sich die AGB am Pauschalreiserecht orientieren, dieses abbilden oder modifizieren. Mehr als ein Drittel der befragten Unternehmen verwendet nach eigener Auskunft dieses Modell.

Die zweitmeisten Nennungen entfallen auf Modell 1. 20,6 Prozent der befragten Unternehmen orientieren sich demnach bei der Gestaltung ihrer AGB für Reiseeinzelleistungen ausschließlich am Miet- oder Werkvertragsrecht, bilden dieses ab oder modifizieren es.

18,6 Prozent der Unternehmen haben zudem angegeben, dass sie ein anderes als die aufgeführten Modelle verwenden; hier wurde insbesondere auf AGB-Vorschläge von Verbänden oder geprüfte AGB von bestimmten Rechtsanwälten verwiesen. Verbände, die genannt wurden, sind u. a. der DRV, DEHOGA, VDFA oder der Deutsche Tourismusverband (DTV).

Das Ergebnis der Analyse von online recherchierten AGB von Tourismusunternehmen weicht hiervon jedoch ab. Dort zeigt sich, dass 38 von 43 Unternehmen (88,4 Prozent), die Reiseeinzelleistungen anbieten, ausschließlich auf das Miet- oder Werkvertragsrecht verweisen und keine Regelung zum Insolvenzschutz oder zur Entschädigung entgangener Urlaubsfreuden aus dem Pauschalreiserecht übernehmen (Modell 1). Damit ist der Anteil der Unternehmen, die sich am Mietrecht orientieren, bei der Onlinerecherche deutlich höher als unter den Unternehmen, die sich an der Onlinebefragung beteiligten. Die Recherche und die AGB-Analyse zeigen zudem deutlich, dass dieses Modell bevorzugt von Hotels verwendet wird.

Das Modell 4, das eigenen Angaben zufolge etwa jedes dritte der online befragten Unternehmen gewählt hat, ist den Ergebnissen der Onlinerecherche nach in der Branche weit weniger verbreitet. Nur drei der 43 online untersuchten Unternehmen mit Reiseeinzelleistungen (rund 7 Prozent), darunter ein Ferienhausanbieter und zwei Reiseveranstalter, verweisen in ihren AGB für Reiseeinzelleistungen auf das Pauschalreiserecht und orientieren sich daran (Modell 4).

Darüber hinaus zeigte die Analyse bei zwei Ferienhausanbietern, dass diese ihre AGB nicht an die seit 2018 geltende neue Rechtslage angepasst haben, sondern in ihren AGB im Frühjahr 2020 weiterhin auf das Reiserecht alter Fassung verweisen.

### **Zusammenhang zwischen Unternehmensgruppe und AGB**

Ein Chi-Quadrat-Test anhand der Daten der Onlinebefragung zeigt, dass zwischen dem gewählten Modell und der Unternehmensgruppe ein Zusammenhang besteht. Unternehmen, die unter anderem als Reiseveranstalter tätig sind, orientieren sich häufiger am Pauschalreiserecht als andere Unternehmen. Auch die Ergebnisse der Onlinerecherche und AGB-Analyse deuten darauf hin. Von den drei Reiseveranstaltern, die Reiseeinzelleistungen veranstaltermäßig anbieten, orientieren sich zwei am Pauschalreiserecht.

Hotels und Übernachtungsbetriebe verwenden hingegen häufiger Modell 1 und orientieren sich damit am Miet- oder Werkvertragsrecht. Die Daten der Onlinebefragung zeigen hier zwar keinen statistisch signifikanten Zusammenhang, die Ergebnisse der Onlinerecherche können diesen Eindruck jedoch eindeutig stützen. Alle 30 zufällig ausgewählten Hotels haben demnach AGB, die sich am Miet- oder Werkvertragsrecht orientieren.

Auch die Mehrheit der betrachteten Anbieter von Ferienhäusern und -wohnungen orientiert sich der Recherche und AGB-Analyse nach überwiegend am Miet- oder Werkvertragsrecht, nur ein größerer Ferienhausanbieter weicht hiervon ab und orientiert sich am Pauschalreiserecht.

### **Insolvenzschutz für Reiseeinzelleistungen**

Im Rahmen der Onlinebefragung wurden alle Unternehmen mit Reiseeinzelleistungen im Angebot gefragt, ob sie ihren Kundinnen und Kunden einen Insolvenzschutz für solche Reiseleistungen anbieten. 69,1 Prozent der Unternehmen verneinten diese Frage, 28,9 Prozent bejahten sie.

Die zweite Gruppe von Unternehmen wurde anschließend befragt, ob sie für diesen Insolvenzschutz eine gesonderte Kundengeldabsicherung abgeschlossen hat. 20 der 28 betreffenden Unternehmen (71,4 Prozent) bejahten ebenso diese Frage, die übrigen acht gaben an, dass ihr Kundengeldabsicherungsvertrag für Pauschalreisen diesen Schutz (ihres Wissens nach) mit abdecke.

Der statistische Test zeigt, dass ein Zusammenhang zwischen Unternehmensgruppe und Insolvenzschutz für Reiseeinzelleistungen besteht. Unternehmen, die zur Gruppe der Reiseveranstalter gehören, bieten häufiger einen Insolvenzschutz an als andere Unternehmen (51,2 Prozent der Reiseveranstalter gegenüber 13,0 Prozent der übrigen Unternehmen). Bei den übrigen Unternehmensgruppen sind die Unterschiede nicht statistisch signifikant.

Ein Zusammenhang zeigt sich auch zwischen der Größe des Unternehmens und dem Angebot eines Insolvenzschutzes für Reiseeinzelleistungen. Größere Unternehmen (mehr als fünf Millionen Euro Umsatz) bieten häufiger einen solchen Insolvenzschutz an als kleinere Unternehmen. In der Onlinebefragung stimmten etwas mehr als die Hälfte der großen Unternehmen dieser Aussage zu, von den kleineren waren es nur rund 22 Prozent.

Auch in den Darstellungen der Verbände wurde deutlich, dass von diesen kein Insolvenzschutz für Reiseeinzelleistungen empfohlen wird. Einige Verbände merkten zwar an, dass die Übernahme einzelner Regelungen des Pauschalreiserechts in die AGB für Reiseeinzelleistungen sinnvoll sein könne, der Insolvenzschutz gehöre jedoch nicht dazu. Die Interviewpartnerinnen und -partner gehen davon aus, dass die Mehrheit der Mitgliedsunternehmen dieser Empfehlung folgt. Nach Einschätzung der Verbände stellt ein solcher freiwilliger Insolvenzschutz für Reiseeinzelleistungen aus unternehmerischer Sicht zudem einen zusätzlichen Kostenfaktor dar, der aufgrund des bestehenden Wettbewerbes von der Mehrheit der Anbieter eher vermieden werde. Allenfalls größere Unternehmen seien in der Lage, die zusätzlichen Kosten für den Insolvenzschutz zu tragen, so die Einschätzung der Gesprächspartnerinnen und -partner.

Für Reisevermittler/Reisebüros merkten die Gesprächspartnerinnen und -partner an, dass diese die Kundinnen und Kunden vermehrt auf den fehlenden Insolvenzschutz bei Reiseeinzelleistungen hinweisen und den entsprechenden Vorteil von Pauschalreisen herausstellen würden.

### **Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes**

Die online befragten Unternehmen sollten darüber hinaus angeben, ob sie mit ihren Kundinnen und Kunden auch einen nicht deutschen Gerichtsstand vereinbaren. Die überwiegende Mehrheit der Befragten (88,7 Prozent) verneinte diese Frage. Lediglich zwei Personen gaben an, dass sie von Fall zu Fall einen ausländischen Gerichtsstand prorogieren, und eine dritte Person vereinbart ihn immer. Alle drei Unternehmen, die (ab und zu) einen ausländischen Gerichtsstand vorformulieren, sind als Reiseveranstalter tätig.

#### **4.3.2 Erprobte Modelle**

Im Rahmen der Onlinebefragung gaben 18 Unternehmen an, ihre AGB infolge der rechtlichen Änderungen mehrfach angepasst zu haben. Sie wurden anschließend gefragt, welche Modelle sie vorher erprobt haben und warum sie ggf. davon abgewichen sind. Die Antworten entfallen im Wesentlichen auf die Modelle 1, 3 und 4. Darüber hinaus nannte ein Unternehmen das Modell 2. Die Verteilung deckt sich somit insgesamt in etwa mit den derzeit von den befragten Unternehmen verwendeten Modellen.

Nur eine geringe Anzahl der Unternehmen nannte Gründe für die Anpassungen. Ein Unternehmen verwies auf Empfehlungen seines Verbandes, ein anderes auf angepasste

Stornostaffelungen. Betrachtet man die Modelle, die die Unternehmen erprobt haben, im Vergleich zu denen, die diese heute verwenden, haben insgesamt acht der Unternehmen das Modell nicht verändert. Aus den offenen Angaben geht ferner hervor, dass häufig nur einzelne Passagen angepasst wurden.

#### **4.4 Angebot und AGB-Gestaltung ausländischer Anbieter von Reiseeinzelleistungen**

Das deutsche Reiserecht alter Fassung wurde analog auch bei der Buchung vor allem von Ferienunterkünften angewendet, das neue Pauschalreiserecht umfasst hingegen keine Reiseeinzelleistungen mehr. Somit hatte die Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie in deutsches Recht für inländische Anbieter von Ferienhäusern und -wohnungen eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Folge.

Im europäischen Kontext kam es somit für die Anbieter von Ferienhäusern und -wohnungen zu einer Angleichung an die Praxis in anderen Ländern, in denen bereits vor Umsetzung der EU-Richtlinie die Anwendung des Mietrechts für angebotene Ferienhäuser und -wohnungen möglich und üblich war (siehe Textbox 2). Für andere Einzelleistungen wie bspw. Beförderungsleistungen hatten die Regelungen hingegen weniger Relevanz, da hier keine analoge Anwendung des Pauschalreiserechts alter Fassung erfolgte. Die Vermietung von Ferienunterkünften ist daher die im Kontext dieses Forschungsvorhabens relevante Reiseeinzelleistung, die von ausländischen Anbietern in Deutschland vertrieben wird.

##### **Textbox 2: Rechtswahl ausländischer Anbieter von Reiseeinzelleistungen**

Laut Art. 29 S. 2 Rom I-VO gilt der Sekundärrechtsakt für sämtliche Vertragsabschlüsse seit dem 17.12.2009. Der sachliche Anwendungsbereich ist nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO für die Ferienhausvermietung eröffnet. Ein Ausschluss ergibt sich weder gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 2 Rom I-VO noch nach Maßgabe des Katalogs der Ausnahmetatbestände in Art. 1 Abs. 2 Rom I-VO. Erforderlich ist allein die Verbindung zum Recht verschiedener Staaten gemäß Art. 1 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO.

Innerhalb des Sekundärrechtsaktes besteht zwar in Art. 6 Rom I-VO eine Sonderkollisionsnorm zugunsten von Verbrauchern. Laut Art. 6 Abs. 4 lit. a) Rom I-VO greifen aber die Absätze 1 und 2 nicht ein bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen Staat als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Überdies gelten die Absätze 1 und 2 nach Art. 6 Abs. 4 lit. c) Rom I-VO nicht für Verträge, die die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Eine Rückausnahme gilt lediglich für Teilzeitnutzungsrechte. Aus dem Zusammenspiel der beiden Ausschlüsse in Art. 6 Abs. 4 lit. a) und c) Rom I-VO ergibt sich, dass die Sonderkollisionsnorm zugunsten von Verbrauchern hinsichtlich der Überlassung von Ferienimmobilien regelmäßig nicht einschlägig ist.

Für die Vermietung von Ferienobjekten ist folglich der besondere kollisionsrechtliche Verbraucherschutz des Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO in der Regel nicht anwendbar. Ebenso wenig greift Art. 6 Abs. 2 Rom II-VO hinsichtlich einer Rechtswahl ein. Vielmehr gilt für die objektive Anknüpfung Art. 4 Abs. 1 lit. b) sowie c) Rom I-VO, sofern nicht, was vorrangig zu prüfen ist, nach Art. 3 Rom I-VO eine Rechtswahl getroffen

wurde. Kraft objektiver Anknüpfung folgt aus Art. 4 Abs. 1 lit. b) und c) Rom I-VO, dass das Recht desjenigen Landes zur Anwendung gelangt, in dem der Dienstleister im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Rom I-VO ansässig bzw. in welchem die Immobilie belegen ist. Weicht der Unternehmenssitz vom gewöhnlichen Aufenthalt des Kunden in Deutschland ab, ergibt sich keine Korrektur aus Art. 4 Abs. 1 lit. d) Rom I-VO. Der Vertrag eines dänischen Unternehmens, welches einem in Deutschland ansässigen Kunden ein in Dänemark gelegenes Ferienobjekt anbietet, untersteht mithin dänischem Recht. Überdies ist es dem dänischen Unternehmen und seinem Kunden ebenso gestattet, dänisches Recht nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 Rom I-VO zu wählen. Es greift in vorgenanntem Beispiel weder eine Rechtswahlschranke nach Art. 3 Abs. 3 noch nach Abs. 4 Rom I-VO. Ebenso wenig begrenzt Art. 46 Abs. 1 EGBGB die Rechtswahl in ihren Wirkungen.

Zusammengefasst steht es demnach Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche eine Ferienimmobilie anbieten, frei, das Recht des Landes kraft Rechtswahl im Konsens mit ihren Kunden zur Anwendung zu bringen, in dem sie ihren Firmensitz haben. Ohne eine solche Rechtswahl gelangt ebenfalls in der Regel dieses Recht zur Anwendung, wenn sich die Ferienimmobilie in demselben Land wie der Firmensitz des Unternehmens befindet.

Sofern sich frühere Urteile des Bundesgerichtshofes, wie vom 28.5.2013 (X ZR 88/12) oder 23.10.2012 (X ZR 157/11) mit der Thematik der Ferienhausvermietung befassen, ist eingangs darauf hinzuweisen, dass sich jene im Ausgangspunkt sowie vom Schwerpunkt her mit der internationalen Zuständigkeit befassen. Dies gilt ausnahmslos für die Entscheidung des BGH vom 28.5.2013 (X ZR 88/12). In dem weiteren Verfahren vom 23.10.2012 (X ZR 157/11; abgedruckt in NJW 2013, 308 ff.) geht die Revisionsinstanz zwar ebenso auf das anwendbare Vertragsrecht ein. Dabei betraf der Ausgangssachverhalt einen Anbieter von Ferienhäusern, der seinen Sitz in Dänemark hat und in der Bundesrepublik Deutschland in einem Katalog Ferienhäuser angeboten hatte. Im Anlassstreit mieteten die Kläger bei dem beklagten Unternehmen ein im Katalog näher beschriebenes Ferienhaus in Belgien. In der Randnummer 21 gelangt der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, dass auf den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist. Der erkennende Zivilsenat führt dabei in der Randnummer 22 aus, dass die Rom I-VO intertemporal nicht einschlägig sei, sondern die Vorgängerregelungen, mithin die Art. 27 ff. EGBGB alte Fassung. In der Randnummer 23 weist die Revisionsinstanz ferner darauf hin, dass die Parteien laut dem festgestellten Sachverhalt nach Art. 27 EGBGB alter Fassung die Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart hatten. Demzufolge bleibt festzuhalten, dass der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung zunächst lediglich zum früheren Internationalen Schuldvertragsrecht zum Ergebnis gelangt, dass die Ferienhausvermietung eines ausländischen Anbieters einem deutschen Kunden gegenüber deutschem Recht unterliegt. Hervorzuheben und zu betonen ist allerdings, dass dies auf der Grundlage von Art. 27 EGBGB alte Fassung erfolgte und darauf gestützt wurde, dass der ausländische Anbieter mit Sitz in Dänemark zusammen mit dem Kunden deutsche Recht gewählt hatte. Mitnichten lässt sich diese Entscheidung dahin instrumentalisieren, dass stets und immer und etwa auch kraft objektiver Anknüpfung die Geltung des deutschen Rechts etwa aus der Vorgängervorschrift in Art. 29 EGBGB zu Art. 6 Rom I-VO folgen würde. Auch wenn es sich um eine Entscheidung zu einem Einzelfall handelt, lässt sich nach der Lesart der Gutachter aus Randnummer 23 dennoch mit aller Vorsicht ableiten, dass der X. Zivilsenat wohl davon ausgeht, Art. 29 EGBGB alte Fassung sei für die bloße Ferienhausvermietung nicht einschlägig. Andernfalls hätte er nicht lediglich Art. 27 und 28 EGBGB zitieren dürfen. Denn gerade für die Ermittlung des anwendbaren Rechts war Art. 29 Abs. 2 EGBGB alte Fassung *lex specialis* zu Art. 28 EGBGB alte Fassung.

Demzufolge war es auch bereits in der Vergangenheit ausländischen Anbietern nach dem EGBGB und ebenfalls nach der Rom I-VO erlaubt, deutsches Pauschalreiserecht im Konsens mit den Kunden „abzuwählen“. Vor diesem Hintergrund ergab sich eine Wettbewerbsverzerrung bzw. ein Standortvorteil für Anbieter von Ferienobjekten mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- bzw. Drittstaat. Denn spiegelbildlich unterstanden nach einer kritikwürdigen Ansicht Reiseveranstalter, welche einen Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland hatten, ihren dort ebenso ansässigen Kunden gegenüber dem Pauschalreiserecht des BGB unter Einschluss der richterrechtlichen Fortbildung und damit dem Analogieschluss des BGH. Dies sollte sich aus einer dogmatisch zweifelhaften Anwendung der Rückausnahme des Art. 6 Abs. 4 lit. b) Rom I-VO ergeben. Danach sollte gleichermaßen die Überlassung einer Ferienimmobiliare, sofern sie entsprechend den §§ 651a ff. BGB unterlag, als Pauschalreisevertrag im Sinne der Richtlinie 90/4314/EWG gelten (hierzu Staudinger/Staudinger, 2016, Vorbem zu § 651a-651m Rn. 138). Nunmehr ist der Verweis in Art. 6 Abs. 4 lit. b) Rom I-VO gemäß Art. 29 der aktuellen Pauschalreiserichtlinie dynamisch als ein solcher auf diese aktuelle und vollharmonisierende Richtlinie zu werten, welche Einzelleistungen von ihrem Anwendungsbereich explizit ausnimmt.

Zusammengefasst waren demzufolge beispielsweise dänische Anbieter schon unter Geltung der alten wie der neuen Pauschalreiserichtlinie, und zwar sowohl nach Maßgabe der Art. 27 ff. EGBGB alte Fassung als auch der Rom I-VO darin frei, im Konsens mit ihren Kunden deutsches Pauschalreiserecht (analog) abzuwählen. Folgte man dem dogmatisch zweifelhaften Ansatz, Art. 6 über seine Rückausnahme in Abs. 4 lit. b) Rom I-VO anzuwenden, konnte der Wettbewerbsnachteil für inländische Anbieter nur dadurch beseitigt werden, dem richterrechtlichen Weg der Analogie zu den §§ 651a ff. BGB, wie im Reformprozess geschehen, einen Riegel vorzuschieben. Ausländische Ferienausanbieter sind also durch die Novellierung des Reiserechts nicht bessergestellt worden. Vielmehr wurde allein zugunsten der inländischen Konkurrenz ein aus bloßem Richterrecht folgender Standortnachteil abgeschafft.

Um Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abbau dieses Wettbewerbsnachteils im europäischen Kontext zu untersuchen, wurde im Rahmen des Forschungsvorhabens geprüft, auf welche Regelungen sich ausländische Anbieter von Ferienunterkünften gegenüber deutschen Kundinnen und Kunden aktuell berufen. Dafür erfolgten eine stichprobenweise Analyse des Angebots sowie der AGB-Gestaltung jener Anbieter.

Ausgangspunkt für die Analyse waren die Mitgliedsunternehmen des europäischen Verbandes European Holiday Home Association, dem Dachverband europäischer Ferienhaus- und Ferienwohnungsvermittler. Laut Website umfasst der Verband neben zahlreichen nationalen Verbänden acht Mitgliedsunternehmen, von denen einige über weitere Tochterunternehmen mit eigenem Angebot und eigener AGB-Gestaltung verfügen. Nach Ausschluss reiner Vermittlungsplattformen blieben neun Unternehmen, die selbst Reiseeinzelleistungen offerieren und deren Angebot dann näher analysiert wurde.

Fünf der neun betrachteten Unternehmen besaßen ein deutschsprachiges Onlineangebot.<sup>10</sup> Die AGB dieser fünf Unternehmen wurden anschließend dahingehend geprüft, ob sie den Verträgen das Mietrecht zu Grunde legen oder sich auf das Pauschalreiserecht oder einzelne Regelung davon beziehen. Zudem wurde geprüft, welche Rechtsordnung die Unternehmen wählen.

Drei der fünf Unternehmen verwenden ausschließlich das Mietrecht. Bei zwei Unternehmen werden hingegen Regelungen des Pauschalreiserechts übernommen, allerdings in unterschiedlicher Weise. Eines der Unternehmen weist in seinen AGB explizit und an prominenter Stelle darauf hin, dass das Angebot seit dem 01.07.2018 nicht mehr den reiserechtlichen Vorschriften unterliegt. Das Unternehmen „hat jedoch beschlossen, sich an diesen bewährten Vorgaben im Sinne des Reisenden weiterhin zu orientieren und den [...] geschlossenen Vertrag in wesentlichen Punkten dem neuen Pauschalreiserecht zu unterwerfen.“<sup>11</sup>

Das zweite Unternehmen enthält in seinen deutschsprachigen AGB einen Gliederungspunkt „Ausnahmeregelung nach deutschem Recht“. Darin wird auf das Pauschalreiserecht verwiesen und unter anderem eine Insolvenzversicherung gemäß § 651r BGB zugesagt. In der ebenfalls auf der Website veröffentlichten FAQ-Liste des Unternehmens findet sich jedoch eine Formulierung, nach der die Absicherung des Reisepreises nach 651k BGB und 90/314/EWG erfolgt. An dieser Stelle wird also fälschlicherweise auf das alte Pauschalreiserecht verwiesen.

Bezüglich der Rechtswahl zeigte die Analyse der AGB ausländischer Anbieter, dass einige der Unternehmen das deutsche Recht wählen und andere das Recht des Landes, in denen das Unternehmen seinen Hauptsitz hat.

---

<sup>10</sup> Zur Forschungsfrage, wie häufig solche Reiseeinzelleistungen, die von Anbietern aus dem Ausland veranstaltermäßig vertrieben werden, von in Deutschland wohnhaften Kunden gebucht werden, gibt es keine Sekundärquellen wie bspw. Marktstudien. Aus diesem Grund wurden für die fünf betrachteten Unternehmen Daten zur Anzahl der Gesamtbuchungen sowie zum Anteil deutscher Buchungen bzw. Kunden recherchiert und erfragt. Den veröffentlichten Jahresberichten der Unternehmen konnten nur in einem Fall die erforderlichen Daten entnommen werden und die schriftliche Abfrage beantwortete nur ein Unternehmen inhaltlich, ein anderes gab an, dass die erfragten Daten nicht verfügbar seien. Zu einem Unternehmen wurde so bekannt, dass 15 Prozent der insgesamt 2,8 Millionen Gäste im Jahr 2019 aus Deutschland kamen, ein zweites Unternehmen schätzt den Anteil der deutschen Buchungen auf 50-60 Prozent (bei rund 500.000 Buchungen im Jahr 2019).

<sup>11</sup> Gesamter Wortlaut: „Ihr Vertragspartner [...] unterliegt nach den seit dem 01.07.2018 gültigen reiserechtlichen Vorschriften nicht mehr dem Pauschalreiserecht. [Der Vertragspartner] hat jedoch beschlossen, sich an diesen bewährten Vorgaben im Sinne des Reisenden weiterhin zu orientieren und den [...] geschlossenen Vertrag in wesentlichen Punkten dem neuen Pauschalreiserecht zu unterwerfen. [Der Vertragspartner] hat durch eine Vereinbarung mit [der Versicherung] sichergestellt, dass im Falle einer Insolvenz [des Vertragspartners] entsprechend den Regelungen des § 651r Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Ihr eventueller Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises sichergestellt ist (Näheres ist im Abschnitt Kundengeldabsicherung geregelt). Zudem gelten für Sie die Regelungen über Rücktritt vor Reisebeginn (§ 651 h BGB) und bei Reisemängeln haben Sie die in § 651 i Abs. 3 BGB bestimmten Rechte (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 9). Im Übrigen gelten die folgenden Reisebedingungen, die die gesetzlichen Bestimmungen ausfüllen und ergänzen.“

Ergänzend zur Auswertung des Onlineangebots großer ausländischer Anbieter von Ferienhäusern wurden zwei Unternehmen mit Sitz in Österreich telefonisch befragt. Dort zeigen die Ergebnisse, dass die Ferienunterkünfte hauptsächlich auf Grundlage eines Beherbergungsvertrages vermietet werden und das österreichische sowie deutsche Pauschalreiserecht ausgeschlossen sind. Dieses Vorgehen empfiehlt nach eigener Aussage auch der befragte Bundesverband für Urlaub am Bauernhof in Österreich seinen Mitgliedern.

Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass die Erkenntnisse zu den ausländischen Unternehmen mit denen der inländischen Anbieter vergleichbar sind und es in beiden Gruppen von Anbietern eine Vielfalt an unterschiedlicher Praxis gibt. Die Mehrheit der analysierten ausländischen Anbieter von Ferienhäusern und-wohnungen orientiert sich bei seinen AGB am Mietrecht. Einzelne Anbieter erhöhen jedoch das Schutzniveau für ihre Kundinnen und Kunden, indem sie Regelungen des Pauschalreiserechts übernehmen. Wie die Recherche bei den ausländischen Unternehmen zeigt, kann diese Erhöhung des Schutzniveaus aus dem Grunde erfolgen, um sich von Wettbewerbern abzuheben.

## 5 Strukturen und Entwicklungen des Marktes für Tagesreisen

### 5.1 Definition und Abgrenzung von Tagesreisen

Laut § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB handelt es sich bei Tagesreisen um Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen. Mit dem Inkrafttreten der neuen reiserechtlichen Regelungen werden Tagesreisen mit einem Reisepreis von bis zu 500 Euro nicht mehr vom Pauschalreiserecht umfasst. Für sie gelten demnach i. d. R. die Vorschriften des Werk- oder Dienstvertragsrechts. Verträge über Tagesreisen mit einem Reisepreis von über 500 Euro werden hingegen wie eine Pauschalreise behandelt.

Laut Daten der Reiseanalyse belief sich die Zahl der privaten Tagesreisen im Jahr 2018 auf etwas über 471 Millionen<sup>12</sup> und ist damit gegenüber dem Jahr 2015 (Zeitpunkt des Gesetzentwurfes) gesunken.<sup>13</sup> Einer vom Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Institut für Fremdenverkehr (dwif) e. V. für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in den Jahren 2012 und 2013 erstellten Studie zufolge gab es seinerzeit fast 50 Millionen organisierte Tagesfahrten pro Jahr, die besonders häufig ältere Personen unternommen haben.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. DRV (o. J.): Der deutsche Reisemarkt. Zahlen und Fakten 2019: 33. URL: [https://www.driv.de/public/Downloads\\_2019/Archiv\\_Reisen\\_in\\_Zahlen/DRV\\_ZahlenFakten\\_2018\\_FINAL\\_190\\_816.pdf](https://www.driv.de/public/Downloads_2019/Archiv_Reisen_in_Zahlen/DRV_ZahlenFakten_2018_FINAL_190_816.pdf) (Zugriff am 19.2.2020).

<sup>13</sup> Vgl. BT-Drucksache 18/10822: 52.

<sup>14</sup> Vgl. ebd.: 35.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurde das Angebot an Tagesreisen und den verwendeten AGB zum einen mithilfe der Onlinebefragung von Tourismusunternehmen erfragt und zum anderen im Rahmen einer Onlinerecherche analysiert. Darüber hinaus haben die Gutachter Entwicklungen sowie Probleme am Markt für Tagesreisen online bei den Unternehmen sowie telefonisch bei den Interessen- sowie den abmahnberechtigten Verbänden erfragt.

## 5.2 Anbieter, Angebote und Entwicklungen des inländischen Marktes

### 5.2.1 Anbieter

Die hauptsächlichen Anbieter von Tagesreisen sind Unternehmen der Bustouristik. Die folgende Tabelle 7 zeigt, dass 88,6 Prozent der an der Onlinebefragung beteiligten Bustouristikunternehmen Tagesreisen anbieten. Auch von den befragten Reisevermittlern bzw. Reisebüros sowie Reiseveranstaltern offerieren nahezu die Hälfte ebenfalls Tagesreisen.

**Tabelle 7: Tagesreisen – Unternehmensgruppe (Mehrfachnennung möglich)**

Unternehmensgruppe	Alle befragten Unternehmen	... davon Unternehmen, die Tagesreisen vertreiben	
	Anzahl	Anzahl	Anteil (in %)
<b>Unternehmen insgesamt</b>	<b>304</b>	<b>77</b>	<b>25,3</b>
<i>Bustouristik/Busverkehr</i>	35	31	88,6
<i>Reisevermittler/Reisebüro</i>	65	32	49,2
<i>Reiseveranstalter</i>	84	40	47,6
<i>Hotel/Übernachtungsbetrieb</i>	126	7	5,6
<i>Ferienhaus-/Ferienwohnungsanbieter</i>	24	1	4,2

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft © INTERVAL 2020

Im Rahmen der Onlinerecherche zeigte sich bezüglich der Anbieter von Tagesreisen ein ähnliches Bild. Von den 100 betrachteten Unternehmen boten 29 Tagesreisen an, darunter 26 der 30 Bustouristikunternehmen und drei der 30 Reiseveranstalter.

Tabelle 8 dokumentiert, wie viele der online befragten Unternehmen, die laut eigener Angabe Mitglied in den verschiedenen Tourismusverbänden sind, Tagesreisen anbieten.

**Tabelle 8: Tagesreisen – Mitgliedschaft in Verbänden (Mehrfachnennung möglich)**

Verband	Alle befragten Unternehmen	... davon Unternehmen, die Tagesreisen vertreiben	
	Anzahl	Anzahl	Anteil (in %)
<b>Unternehmen insgesamt</b>	<b>304</b>	<b>77</b>	<b>25,3</b>

Verband	Alle befragten Unternehmen		... davon Unternehmen, die Tagesreisen vertreiben	
	Anzahl		Anzahl	Anteil (in %)
Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.	32		27	84,4
Internationaler Bustouristik Verband e.V.	32		18	50,0
Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros e.V.	4		2	50,0
Deutscher Reiseverband e.V.	84		28	33,3
Deutscher Tourismusverband e.V.	31		10	32,3
Hotelverband Deutschland e.V.	55		5	8,9
Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA	40		1	2,5
Deutscher Ferienhausverband e.V.	7		0	0,0
Allianz selbständiger Reiseunternehmen e.V.	5		0	0,0
Verband Internet Reisevertrieb e.V.	6		0	0,0

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft © INTERVAL 2020

Besonders häufig offerieren demnach erwartungsgemäß Unternehmen des Bundesverbandes Deutscher Omnibusunternehmer e.V. (BDO) und des Internationalen Bustouristik Verbandes e.V. (RDA) Tagesreisen. Bei vier Verbänden zeigt sich, dass keines der online befragten Unternehmen Tagesreisen anbietet. Von den befragten Unternehmen, die Mitglied des Hotelverbandes oder des DEHOGA sind, vertreibt nur ein kleiner Anteil Tagesreisen.

Tabelle 9 zeigt die Verteilung der online befragten Unternehmen, die Tagesreisen anbieten, auf die verschiedenen Umsatzgruppen.

**Tabelle 9: Tagesreisen – Jahresumsatz im Jahr 2018**

Umsatz	Alle befragten Unternehmen		Unternehmen, die Tagesreisen vertreiben	
	Anzahl	Anteil (in %)	Anzahl	Anteil (in %)
Unter 1 Mio. €	105	34,5	22	28,6
1 bis unter 5 Mio. €	106	34,9	35	45,5
5 bis unter 25 Mio. €	39	12,8	13	16,9
25 bis unter 100 Mio. €	15	4,9	4	5,2
Über 100 Mio. €	17	5,6	0	0,0
Keine Angabe	22	7,2	3	3,9
<b>Insgesamt</b>	<b>304</b>	<b>100</b>	<b>77</b>	<b>100</b>

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft © INTERVAL 2020

Es zeigt sich, dass vor allem Unternehmen mit einem Umsatz zwischen einer und bis zu fünf Millionen Euro im Jahr 2018 häufiger Tagesreisen vertreiben. 45,5 Prozent und damit fast die Hälfte der Unternehmen mit Tagesreisen im Angebot ordnen sich dieser Umsatzgruppe zu. Keines der großen Unternehmen mit mehr als 100 Millionen Euro Umsatz offeriert Tagesreisen.

### 5.2.2 Angebot

Bei den hier untersuchten Tagesreisen handelt es sich um eine Kombination zweier Reiseleistungen zum Zwecke einer Reise, die nicht länger als 24 Stunden dauert und keine Übernachtung umfasst. Im Rahmen der Onlinebefragung wurden die Unternehmen gebeten darzulegen, wie viele Reiseleistungen sie bei Tagesreisen kombinieren.

Die Auswertung zeigt, dass die Unternehmen in großem Umfang die Fahrt zum Reiseziel mit einer weiteren Reiseleistung anbieten, mehr als die Hälfte der Unternehmen bietet diese Art von Tagesreisen oft oder sehr oft an. Genannte Leistungen, die hier angeboten werden, sind beispielsweise Stadtführungen, gastronomische Angebote sowie Eintrittskarten zu verschiedenen Eventveranstaltungen.

Von den befragten Unternehmen haben 63 eine Angabe zur Anzahl der Personen gemacht, die 2018 an von ihnen verkauften Tagesreisen teilgenommen haben. Im Mittel haben etwa 8.972 Personen an den Tagesreisen eines Unternehmens teilgenommen. Insgesamt haben 2018 mehr als 560.000 Personen an Tagesreisen der befragten Unternehmen teilgenommen. Betrachtet man die einzelnen Unternehmen und deren Personenzahlen, zeigt sich eine weite Bandbreite. Die Unternehmen lassen sich in drei gleichgroße Gruppen einteilen, solche mit wenigen Gästen bei Tagesreisen (bis zu 300), solche mit einer mittleren Anzahl an Gästen (über 300 bis 3.000) und Unternehmen mit einer großen Anzahl an Tagesreise-Gästen (über 3.000).

Anschließend wurden die Unternehmen gefragt, wie groß der Anteil der Gäste war, die an Tagesreisen in den verschiedenen Preissegmenten teilgenommen haben. Tabelle 10 zeigt den mittleren Anteil der Personen.

**Tabelle 10: Anteil der Personen, die an Tagesreisen in den verschiedenen Preissegmenten teilgenommen haben**

Preissegment	Bis 75 €	Über 75 bis 250 €	Über 250 bis 500 €	Über 500 €
<i>Anteil der Personen (in %)</i>	73,5	20,9	2,4	3,1

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft, n = 64

© INTERVAL 2020

Der größte Anteil zeigt sich bei den niedrigpreisigen Tagesreisen unter 75 Euro, durchschnittlich 73,5 Prozent der Gäste haben an solchen Tagesreisen teilgenommen. 17 Unternehmen gaben an, dass alle Gäste im Jahr 2018 an solchen Tagesreisen bis zu 75 Euro teilgenommen haben, bei nur zehn Unternehmen waren es weniger als die Hälfte aller Personen. Die Gästezahl bei

hochpreisigen Tagesreisen mit einem Reisepreis von über 500 Euro ist hingegen sehr gering, nur rund 3 Prozent der Gäste nahmen an solchen hochpreisigen Tagesreisen teil.

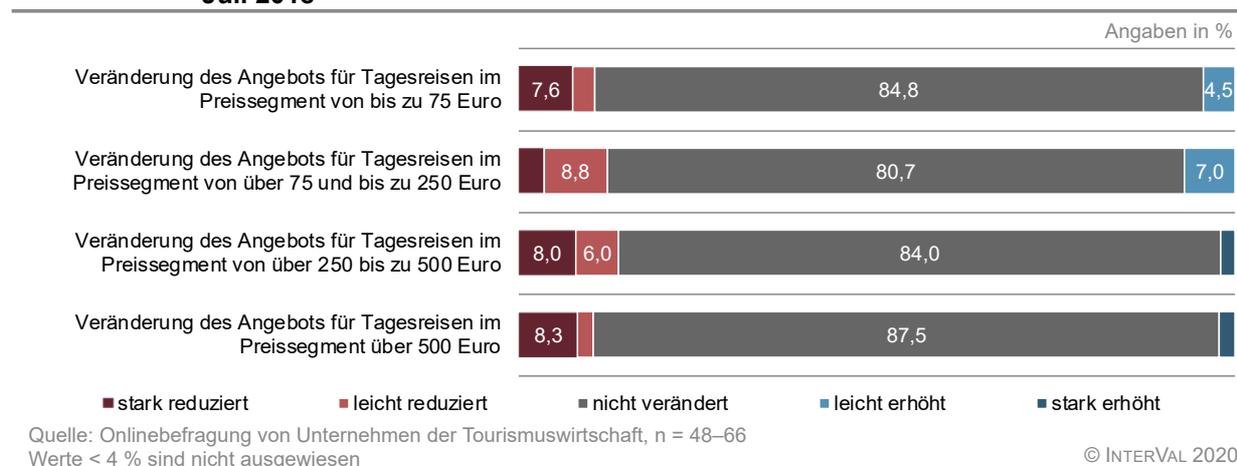
Beim Angebot zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zwischen verschiedenen Unternehmens- sowie Umsatzgruppen.

### 5.2.3 Entwicklungen des inländischen Marktes

Neben dem aktuellen Angebot ist auch die Entwicklung der Tagesreisen in den verschiedenen Preissegmenten relevant. Im Rahmen der Onlinebefragung wurde die Entwicklung seit Inkrafttreten der neuen rechtlichen Regelungen für das Angebot in den einzelnen Preissegmenten anhand einer Skala von „stark reduziert“ bis „stark erhöht“ abgefragt, die Ergebnisse sind in Abbildung 2 dargestellt.

Da insbesondere Unternehmen, die kein Angebot an Tagesreisen in einem bestimmten Preissegment haben, bei der entsprechenden Kategorie keine Angabe gemacht haben, wurden diese „fehlenden Angaben“ bei der Darstellung der Ergebnisse ausgeschlossen.

**Abbildung 2: Anpassungen im Angebot der Tagesreisen infolge der neuen Rechtslage seit 1. Juli 2018**



Insgesamt zeigt sich, dass die Mehrheit der befragten Unternehmen ihr Angebot an Tagesreisen in den verschiedenen Preissegmenten nicht verändert hat. Auch die Angaben der wenigen Unternehmen, die Modifikationen am Angebot vorgenommen haben, deuten nicht darauf hin, dass es sich dabei um eine Reaktion auf die neue Rechtslage handelt.

Ebenso wie beim Angebot zeigen sich auch bei den Marktentwicklungen keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den verschiedenen Unternehmens-, den Umsatzgruppen oder der Anzahl der Personen, die an Tagesreisen der Unternehmen teilgenommen haben.

### 5.3 Gestaltung der AGB inländischer Anbieter

Im Folgenden werden die rechtlichen Anpassungen der Tourismusunternehmen für Tagesreisen dargestellt. Im Rahmen der Onlinebefragung sollten die Unternehmen angeben, welches Modell ihren aktuellen AGB für Tagesreisen am ehesten entspricht. Im Rahmen der Onlinerecherche wurden die AGB von 29 Unternehmen mit einem Angebot an Tagesreisen überprüft.

Laut eigener Angabe im Rahmen der Onlinebefragung haben 46,8 Prozent der befragten Unternehmen seit Inkrafttreten des neuen Reiserechts ihre AGB für Tagesreisen einmal angepasst, 26 Prozent keine Anpassung vorgenommen und 18,6 Prozent ihre AGB mehrfach geändert.

Tabelle 11 stellt dar, welches AGB-Modell für Tagesreisen die Unternehmen ihren eigenen Aussagen nach nutzen. Die abgefragten Modelle orientieren sich an den theoretischen Herleitungen von Prof. Dr. Staudinger (siehe Textbox 1 auf Seite 20).

Die häufigsten Nennungen entfallen auf das Modell 4, bei dem sich die Regelungen für Tagesreisen am Pauschalreiserecht orientieren (23,4 Prozent). An zweiter Stelle folgt das Modell 1, bei dem sich die AGB für Tagesreisen ausschließlich am Werk- bzw. Dienstleistungsrecht orientieren (18,2 Prozent). Es wird zudem deutlich, dass fast ein Viertel der befragten Personen keine Aussage zur Gestaltung der AGB für Tagesreisen machen konnte.

**Tabelle 11: Welches der folgenden Modelle entspricht Ihren aktuellen AGB für Tagesreisen am ehesten?**

Modell	Anzahl	Anteil (in %)
<i><b>Modell 1:</b> Die AGB orientieren sich für Tagesreisen bis zu 500 € ausschließlich am Werk- bzw. Dienstleistungsrecht, bilden dieses entweder ab oder modifizieren es.</i>	14	18,2
<i><b>Modell 2:</b> Die AGB enthalten für Tagesreisen bis zu 500 € in Ergänzung zu dem Rahmen etwa des Werk- bzw. Dienstleistungsrechts Bausteine aus dem Pauschalreiserecht, wie beispielsweise die Insolvenzabsicherung oder den Anspruch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit. Diese Bausteine wurden <u>ohne Modifikation</u> aus dem Pauschalreiserecht in die AGB überführt.</i>	2	2,6
<i><b>Modell 3:</b> Die AGB enthalten für Tagesreisen bis zu 500 € in Ergänzung zu dem Rahmen etwa des Werk- bzw. Dienstleistungsrechts Bausteine aus dem Pauschalreiserecht, wie beispielsweise die Insolvenzabsicherung oder den Anspruch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit. Diese Bausteine wurden aus dem Pauschalreiserecht <u>in modifizierter Form</u> in die AGB überführt.</i>	4	5,2
<i><b>Modell 4:</b> Für Tagesreisen bis zu 500 € orientieren sich sämtliche AGB am Pauschalreiserecht, bilden dieses entweder ab oder modifizieren es.</i>	18	23,4

<b>Modell 5:</b> Für Tagesreisen bis zu 500 € wird durch eine einzige Klausel das Pauschalreiserecht in Gänze für anwendbar erklärt.	5	6,5
Andere	15	19,5
Keine Angabe	19	24,7
<b>Gesamt</b>	<b>77</b>	<b>100</b>
Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft		© INTERVAL 2020

Aufgrund der geringen Fallzahlen bei den einzelnen Modellen zeigt ein Gruppenvergleich keine signifikanten Unterschiede zwischen verschiedenen Umsatzgruppen sowie der Menge der bei Tagesreisen beförderten Personen.

Die Auswertung der online recherchierten AGB von Tourismusunternehmen zeigt insgesamt ein ähnliches Bild: Zehn der 29 Unternehmen (34,5 Prozent), die Tagesreisen vertreiben, orientieren sich demnach mit ihren AGB am Werk- bzw. Dienstleistungsrecht und sehen darin keine Ergänzung um einen Insolvenzschutz oder eine Entschädigung bei entgangener Urlaubsfreude vor. Alle diese Unternehmen sind Busunternehmen.

15 von den 29 Unternehmen (51,7 Prozent), darunter zwei Reiseveranstalter und 13 Unternehmen der Bustouristik, orientieren sich hingegen gleichermaßen bei ihren AGB für Tagesreisen am Pauschalreiserecht. Bei rund sieben von diesen 15 Unternehmen wird explizit darauf hingewiesen, dass die AGB für Pauschalreisen auch für Tagesreisen gelten, oder im Buchungsprozess sind die AGB für Pauschalreisen ebenfalls bei der Buchung einer Tagesreise verlinkt.

Vereinzelte wenden diese Unternehmen gesonderte Regelungen für bestimmte Preisklassen an. Ein Unternehmen gewährt (wie im Pauschalreiserecht vorgesehen) keinen Insolvenzschutz für Tagesreisen mit einem Reisepreis von bis zu 500 Euro, zwei Unternehmen bieten erst für Tagesreisen über 75 Euro einen Insolvenzschutz (wie es auch beim Reiserecht alter Fassung der Fall war).

Bei vier Unternehmen, davon drei Bustouristikunternehmen und ein Reiseveranstalter, zeigte die Auswertung der AGB, dass infolge der rechtlichen Änderungen keine Anpassung der AGB für Tagesreisen vorgenommen wurde. Die AGB verweisen stattdessen weiterhin auf das Reiserecht alter Fassung.

Insgesamt führen somit beide Erhebungen zu einem geteilten Bild in der Tourismusbranche. Beiden Quellen nach gibt es sowohl einen großen Anteil an Tourismusunternehmen, die sich für ihre Tagesreisen mit einem Reisepreis von bis zu 500 Euro am Pauschalreiserecht orientieren, als auch einen größeren Teil von Unternehmen, die ihre AGB für Tagesreisen am Werk- bzw. Dienstleistungsrecht ausgerichtet haben.

## 6 Erkenntnisse zu Problemen infolge der Rechtsänderung

Neben den Marktstrukturen und -entwicklungen im Bereich der Reiseeinzelleistungen sollten im Rahmen des Forschungsvorhabens ebenso etwaige Missstände und Probleme in Zusammenhang mit der neuen Rechtslage untersucht werden. Abgesehen von der Analyse der Rechtsprechung, die Informationen zu Streitigkeiten bezüglich der zwei Bereiche liefern kann, befragten die Gutachter auch Tourismusunternehmen sowie die Wettbewerbs- und Verbraucherzentrale zu ihnen bekannten Problemen und Streitigkeiten. Somit wurde über verschiedene Quellen und methodische Zugänge der Frage nachgegangen, ob die Rechtsänderung zu Problemen auf dem Reisemarkt geführt hat.

### 6.1 Analyse der Rechtsprechung

Die neu geschaffenen Regelungen in den §§ 651a–y BGB sind auf sämtliche ab dem 1.7.2018 abgeschlossenen Verträge anzuwenden. Auch wenn damit ein gewisser Zeitraum verstrichen ist, bleibt doch der Befund, dass in den zugänglichen Datenbanken wie etwa Beck-Online bzw. Juris zu den beiden Streitfragen, nämlich dem Vertrieb von Einzelleistungen durch Veranstalter bzw. der Privilegierung bestimmter Tagesreisen nahezu keine einschlägige Judikatur vorliegt. Ebenso wenig sind derartige Entscheidungen etwa der Redaktion der *ReiseRecht* aktuell zugeleitet worden, welche der Gutachter gemeinsam mit *Schmid* sowie *Steinrötter* im Namen der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht e.V. (DGfR) herausgibt. Allerdings bleibt anzumerken, dass der Rechtsprechungsanfall auf der Grundlage des reformierten Reiserechts insgesamt äußerst überschaubar ist. So verhält sich etwa ein Urteil vom AG Duisburg vom 7.11.2019 (77 C 1528/19) zur Problematik von Rail&Fly. Die Entscheidung des AG München vom 22.3.2019 (132 C 1229/19) wiederum betrifft einen Fall der Minderung des Reisepreises.

Im vorliegenden Kontext ist lediglich das Urteil vom 17.10.2019 des AG Hannover in der Rechtssache 442 C 6013/19 zu nennen. In dieser Entscheidung führt das AG Hannover in der Randnummer 14 aus, es liege kein Pauschalreisevertrag vor, da die Kläger lediglich eine einzelne Reiseleistung, nämlich die Hotelunterkunft bei der Beklagten, gebucht hätten (RRa 2010, 17f). Der Gesetzgeber habe sich im Zuge der Reform ausdrücklich gegen die Übernahme der bisherigen Judikatur des BGH entschieden. Auf den Beherbergungsvertrag sei demzufolge für die Minderung das Mietrecht heranzuziehen (Randnummer 17).

Jedenfalls sind keine Anzeichen dafür vorhanden, dass die Neuregelungen diesbezüglich in erhöhtem Maße zu Rechtsstreitigkeiten geführt haben. Möglicherweise wurden etwaige Rechtsfragen bereits außergerichtlich gelöst. Dies mag neben dem immer größer werdenden Bedeutungsgehalt der außergerichtlichen Streitbeilegung auch dadurch motiviert sein, dass vielfach die Streitwerte in pauschalreiserechtlichen Fällen nicht besonders hoch sind. Selbst wenn aber eine Kundin bzw. ein Kunde mit einer Rechtsschutzversicherung im Hintergrund einen Anwalt oder eine Anwältin aufsucht, ist vielfach eine Klageerhebung wenig attraktiv, da nach bislang herrschender Meinung anstelle der Brüssel Ia-VO ausschließlich die

Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen wird. Aus ihr ergibt sich allein ein allgemeiner Gerichtsstand nach § 12 und § 13 bzw. § 17 ZPO am Wohnsitz bzw. Sitz des Veranstalters. Auch aus § 29 Abs. 1 bzw. § 32 ZPO lässt sich jedenfalls kein „Verbraucherschutzgerichtsstand“ am Wohnsitz der Kundin bzw. des Kunden herleiten.

## 6.2 Probleme aus Sicht der Tourismusunternehmen

Inländische Tourismusunternehmen wurden im Rahmen der Onlinebefragung zu Problemen oder Schwierigkeiten bei der Durchführung von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen seit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen befragt. Tabelle 12 stellt die Ergebnisse zur Häufigkeit von Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung von Reiseprodukten der einen bzw. anderen Art dar.

In beiden Bereichen berichtet die Mehrheit der befragten Tourismusunternehmen, dass es seit den gesetzlichen Änderungen „kaum oder nie“ Probleme mit der Durchführung gegeben habe.

**Tabelle 12: Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen seit dem 1. Juli 2018**

Modell	Reiseeinzelleistungen		Tagesreisen	
	Anzahl	Anteil (in %)	Anzahl	Anteil (in %)
<i>Ja, sehr häufig</i>	2	2,1	0	0,0
<i>Ja, häufig</i>	2	2,1	0	0,0
<i>Ja, aber nur vereinzelt</i>	3	3,1	3	3,9
<i>Kaum oder nie</i>	80	82,5	54	70,1
<i>Weiß nicht</i>	9	9,3	3	3,9
<i>Keine Angabe</i>	1	1,0	17	22,1
<b>Gesamt</b>	<b>97</b>	<b>100</b>	<b>77</b>	<b>100</b>

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft

© INTERVAL 2020

Im Bereich der Reiseeinzelleistungen hatten lediglich sieben Unternehmen (7,3 Prozent) vereinzelt bzw. (sehr) häufig Probleme. Bei den Tagesreisen berichten nur drei Unternehmen (3,9 Prozent) von vereinzelt Problemen. Nach Angaben der Unternehmen kam es in diesen Fällen häufig zu Unverständnis auf Kundenseite. Unsicherheiten von Kundinnen und Kunden führten bei den betroffenen Tourismusunternehmen zu zusätzlichem Aufklärungs- und Beratungsaufwand, was ein gewisses, aber nicht gravierendes Problem sei.

Die Unternehmen sollten in der Onlinebefragung zudem angeben, ob es Beanstandungen oder Forderungen von Reisenden gab, die aufgrund der neuen Rechtslage zurückgewiesen werden mussten. Im Bereich der Reiseeinzelleistungen gaben fünf Unternehmen (5,2 Prozent) an, dass es vereinzelt zu solchen Fällen gekommen sei, bei den Tagesreisen wurde von zwei

Unternehmen (2,6 Prozent) vereinzelt von solchen Beanstandungen berichtet. Nur ein Unternehmen (1,3 Prozent) gab an, häufiger solche Probleme gehabt zu haben.

Insgesamt zeigen die Daten der Onlinebefragung somit, dass es nur bei wenigen Unternehmen zu Problemen infolge der rechtlichen Änderungen kam. Auch von Beanstandungen der Kundenseite berichten Unternehmen lediglich vereinzelt.

Diese Ergebnisse decken sich mit den Aussagen der interviewten Vertreterinnen und Vertreter der Tourismusverbände und auch der Wettbewerbszentrale. Bei den drei interviewten Tourismusverbänden sind keine Problemfälle im Bereich der Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen bekannt. Die Tourismusverbände verwiesen aber in diesem Zusammenhang auf die Problematik des fehlenden Insolvenzschutzes bei Flugreisen sowie den begrenzten Insolvenzschutz, der beispielsweise im Falle der Insolvenz von Thomas Cook zum Problem wurde, was wiederum zu großer Verunsicherung bei Kundinnen und Kunden geführt habe.<sup>15</sup>

Der Gesprächspartner der Wettbewerbszentrale hat zum Zwecke der Untersuchung zunächst Rücksprache mit den zuständigen Fachabteilungen gehalten. Hiernach konnte er versichern, dass aus dem Kreis von Konkurrenten keine Beschwerden zu Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen bei der Wettbewerbszentrale aufgekomen seien. Dies umfasst gleichermaßen den Bereich der am Markt befindlichen AGB-rechtlichen Modelle sowie die sogenannten „Scheinpakete“.

### 6.3 Probleme aus Sicht von Verbraucherinnen und Verbrauchern

Ob es infolge der neuen Rechtslage zu Problemen für Verbraucherinnen und Verbraucher kam, wurde durch eine Abfrage von Beschwerden und bekannten Problemlagen bei Verbraucherzentralen ermittelt. Thematisiert wurde dabei, ob sich seit der Reform ein signifikanter Anstieg von Beschwerden seitens der hiesigen Verbraucher mit Blick auf

- inländische Anbieter von Reiseeinzelleistungen oder Tagesreisen,
- ausländische Anbieter (etwa aus Dänemark, Österreich oder Schweiz), die Einzelleistungen, wie insbesondere Ferienwohnungen oder -häuser offerieren, oder
- Insolvenzen in- bzw. ausländischer Anbieter von Ferienwohnungen bzw. -häusern

ergeben hat. Beleuchtet werden sollte dabei entsprechend dem Zuschnitt des Gutachtens nur der Zeitraum bis zur Insolvenz von Thomas Cook. Zudem wurden Auskünfte zu Beschwerden vonseiten der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Wettbewerbszentrale eingeholt.

---

<sup>15</sup> Die telefonischen Interviews mit den Tourismusverbänden wurden wenige Wochen nach Bekanntwerden der Insolvenz des Reiseveranstalters Thomas Cook geführt. Zum damaligen Zeitpunkt gab es Hinweise, dass die vorgegebene Versicherungssumme von 110 Millionen Euro nicht ausreichen würde, um alle Kundinnen und Kunden mit gebuchten Pauschalreisen entsprechend zu entschädigen. Zu einem späteren Zeitpunkt gab die Bundesregierung bekannt, dass sie Zahlungsausfälle ausgleicht, sofern Kundinnen und Kunden keine oder keine vollständige Erstattung erhalten (siehe Pressemitteilung der Bundesregierung vom 11. Dezember 2019. Online unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundesregierung-laesst-thomas-cook-kunden-nicht-im-regen-stehen-1705836>. Zugriff am 28.5.20).

Prof. Dr. Staudinger hat zunächst den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zu Problemen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die Rechtsänderung befragt. Der Gesprächspartner gab die Rückmeldung, dass auf Ebene des Bundesverbandes keine schwerwiegenden Problemlagen im Zusammenhang mit Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen bekannt geworden sind. Wenn es in wenigen Einzelfällen Probleme gegeben hätte, dann sollten diese jedoch ohnehin nicht beim Bundesverband, sondern eher auf Landesebene und bei einzelnen Verbraucherzentralen aufgekommen sein.

Daher hat sich Prof. Dr. Staudinger anschließend in einem längeren Telefonat mit einer Vertreterin der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. ausgetauscht. Diese bestätigte, dass auch nach Rückfrage bei Kolleginnen und Kollegen aus dem Verbraucherservice kein nennenswerter Anstieg von Beschwerden zu verzeichnen sei, und zwar weder in Bezug auf Tagesreisen noch mit Blick auf touristische Einzelleistungen. Die Gesprächspartnerin führte lediglich aus, ihnen sei aufgefallen, dass einige Veranstalter weiterhin Einzelleistungen in der Weise anbieten würden, als wären es Pauschalreisen. Auch hinsichtlich einer erneuten Nachfrage zu ausländischen Anbietern wurde schriftlich bestätigt, dass kein nennenswerter Anstieg von Beschwerden über ausländische Anbieter von Ferienhäusern bzw. -wohnungen zu verzeichnen sei. Zudem spielen Insolvenzen in- wie ausländischer Anbieter von Ferienunterkünften ihrer Ansicht nach in der Beratung praktisch keine Rolle.

Um die Abfrage auf ein breiteres Fundament zu stellen, hat der Gutachter ferner ein ausführliches Telefonat mit einem Vertreter der Verbraucherzentrale Brandenburg geführt. Der Gesprächspartner bestätigt den Befund aus Nordrhein-Westfalen, dass es ebenso in Brandenburg zu keinen signifikanten Beschwerden gerade in Bezug auf Tagesreisen bzw. Einzelleistungen gekommen sei. Nur vereinzelt hätten Verbraucherinnen und Verbraucher unmittelbar nach der Reform ihren Unmut darüber geäußert, dass Ferienhäuser und -wohnungen aus der Hand von Reiseveranstaltern nicht mehr unter das Pauschalreiserecht fallen. In der Rückschau habe die Reform jedoch zu keinen Störungen am Markt gerade aus Verbrauchersicht geführt. Hinsichtlich ausländischer Anbieter von Reiseeinzelleistungen führte der Vertreter der Verbraucherzentrale Brandenburg schriftlich aus, dass es zu zahlreichen Beschwerden erst im Rahmen der COVID-19-Pandemie gekommen sei. So wird die Sondersituation der Corona-Pandemie als Beleg dafür gesehen, dass doch nun ausländische Anbieter von Ferienwohnungen und -häusern in einer gegenüber dem Kunden besseren Ausgangsposition seien, weil sie keinen reisevertragsrechtlichen Regelungen unterliegen würden. Diesbezüglich bleibt anzumerken, dass zum einen der Untersuchungszeitraum den außergewöhnlichen Umstand der Pandemie ausspart. Dies gilt umso mehr, als eine derartige Sondersituation vermutlich den Blick dafür verstellen würde, ob bestimmte Reformen abstrakt-generell einen verhältnismäßigen Interessenausgleich schaffen und sachgerecht sind oder nicht. Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass ausländische Anbieter von Ferienunterkünften immer schon und damit vollkommen losgelöst von der Pandemie hiesigen Kunden gegenüber etwa kraft einer Rechtswahl die Geltung des deutschen Pauschalreiserechts ausschließen konnten (siehe auch Textbox 2 im Abschnitt 4.4).

Demzufolge ergibt sich durch die Reform keine Schlechterstellung deutscher Kunden, die bei ausländischen Anbietern Ferienhäuser mieten. Vielmehr mag die Pandemie dem Kunden nun deutlicher vor Augen führen, dass das vereinheitlichte Pauschalreiserecht für ihn mitunter günstiger ist als deutsches oder gar ausländisches Mietrecht.

Als dritter Interviewpartner untermauerte ein Vertreter der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg den Eindruck, dass die Reform mit Blick auf die Tagesreisen zu keinerlei Auffälligkeiten wie etwa einem erhöhten Beschwerdeaufkommen geführt habe. Auch hinsichtlich ausländischer Anbieter sowie der Relevanz von Insolvenzen bestätigt er diese Aussage. Lediglich bei Einzelleistungen merkte er mit Blick auf Flugreisen an, die Insolvenzen von Air Berlin sowie Germania hätten verdeutlicht, dass hier gerade bei dieser Form der Einzelleistung eine Schutzlücke bestehe, da die Vorauszahlungen der Reisenden keiner Kundengeldabsicherung unterliegen.

Diesbezüglich ist indes folgender Hinweis veranlasst: Die mangelnde Absicherung der Vorauszahlungen bei einem Luftbeförderungs- als Werkvertrag entsprach schon der Rechtslage vor der Reform des Reiserechts und steht mit ihr in keinem Zusammenhang. So war von jeher der Luftbeförderer nach den Regelungen des Werkvertragsrechts keiner Kundengeldabsicherung unterworfen. Ebenso wenig wurde der damalige § 651k BGB analog herangezogen. Dies galt nicht nur im Hinblick auf Carrier, sondern auch Reiseveranstalter, sofern diese als Einzelleistung lediglich einen Nur-Flug angeboten haben. Wie der Gutachter in seiner Kommentierung zu § 651a BGB alter Fassung (Staudinger/Staudinger, Neubearbeitung 2016 § 651a Rn. 3) ausgeführt hat, wurde eine entsprechende Heranziehung des Reisevertragsrechts auf Verträge, die lediglich einen Flug zum Gegenstand haben, „überwiegend abgelehnt (LG Frankfurt/Main, NJW 1990, 1211; NJW-RR 1993, 1270; AG Stuttgart, NJW-RR 1992, 1982; OLG Düsseldorf, VersR 1993, 892; LG Düsseldorf, RRA 1995, 53; LG Hamburg, RRA 1995, 171; NJW 2001, 835; Führich § 5 Rn. 57; Sederheym Rn. 32; Soergel/H.-W. Eckert Rn. 26; andere Ansicht LG Frankfurt/Main, NJW-RR 1987, 823; LG Aachen, NJW-RR 2000, 133 f.; AG Offenbach, RRA 1996, 91; BGB-RGRK/Reiken, Rn. 80).“

Nur am Rande erlaubt sich der Gutachter den weiteren Hinweis, dass sich im Nachgang von Insolvenzen bei Luftbeförderern womöglich noch einmal eine Kursänderung bei der Rechtsprechung ergeben könnte. So ist sicherlich im Lichte der Insolvenzen von Air Berlin sowie Germania unter dem Aspekt des AGB-Rechts erneut zu prüfen, ob und inwieweit Vorauszahlungen ohne Kundengeldabsicherung Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber nicht doch einen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB bzw. die Klauselrichtlinie begründen können. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Luftbeförderung vom 16.2.2016 (etwa X ZR 97/14) dürften sich wohl nur als Momentaufnahmen erweisen.

Anzumerken bleibt überdies, dass vor der Reform das Reisevertragsrecht unter Einschluss von § 651k BGB auch keine direkte oder analoge Anwendung gegenüber Hoteliers erfolgte, sofern sie etwa als Einzelleistung nur ein Zimmer angeboten haben. Zumal die Kundin bzw. der Kunde

bei reiner Hotelbeherbergung in der Regel erst am Ende des Aufenthaltes zahlt und somit ohnehin keine Kundengeldabsicherung nötig ist. Gleichmaßen galt Vermietern etwa von Ferienhäusern oder -wohnungen gegenüber im Ausgangspunkt allein das Mietrecht.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass weder mit Blick auf Tagesreisen noch Einzelleistungen beim vzbv schwerwiegende Problemlagen im Nachgang zur Reform des Reiserechts aufgetreten sind. Auch auf Länderebene gibt es nach Aussagen aller drei Verbraucherzentralen aus Verbraucherschutzgesichtspunkten keinen dringenden Änderungsbedarf im Nachgang zur Reform. Auch bzgl. der Praxis von Anbietern mit Sitz im Ausland sind den Vertreterinnen und Vertretern der Verbraucherzentralen keine Probleme bekannt geworden, die im Zusammenhang zur Rechtsreform stehen.

Bestätigt wird dieser Sachverhalt auch vom Gesprächspartner der Wettbewerbszentrale, der nach Rücksprache mit den zuständigen Fachabteilungen angibt, dass keine Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen eingegangen seien.

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass alle Erhebungen zum nahezu gleichen Befund kommen. Danach ist es weder aufseiten der Tourismusunternehmen noch aufseiten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu speziellen Problemlagen gekommen, die ursächlich auf die Reform des Reiserechts zurückzuführen sind. Dies erklärt dann auch, warum die Auswertung der Rechtsprechung derart unergiebig war.

## 7 Erkenntnisse aus dem Schrifttum

Beleuchtet man vor dem Hintergrund der beiden Themengebiete Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen bis 500 Euro das Schrifttum, so ergibt sich folgender Befund:

In dem Beck-Online-Großkommentar (Stand 1.5.2020) legt *Alexander* zu § 651a BGB in der Randnummer 425 dar, dass sich im Lichte der Gesetzgebungsbegründung eine Analogie verbiete, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehle:

„Davon abgesehen spricht gegen eine entsprechende Heranziehung der §§ 651a ff. auf Einzelleistungen weiterhin, dass der Gegenstand des Reisevertrags sehr detailliert geregelt ist. Dieses komplexe System von Anforderungen und Ausnahmetatbeständen lässt sich nicht bruchlos auf Einzelleistungen übertragen. Daher ist eine entsprechende Anwendung der §§ 651a ff. auf Einzelleistungen abzulehnen.“

Lediglich in der Randnummer 416.1 führt *Alexander* aus, dass es sich rechtspolitisch bei der Herausnahme von Einzelleistungen aus dem Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts um eine „durchaus angreifbare Entscheidung des Gesetzgebers“ handele, die im Schrifttum auf Kritik gestoßen sei. Es könnte womöglich Konstellationen geben, in denen ein vergleichbares

Schutzinteresse wie bei einer Pauschalreise ebenso bei der Buchung einer Einzelleistung denkbar erscheine.

In der Randnummer 496 gibt *Alexander* den Inhalt von § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB wieder. In der Randnummer 496.4 führt er insofern aus, dass in der Regelung kein Verstoß gegen das in Art. 4 der neuen Pauschalreise-Richtlinie verankerte Vollharmonierungsprinzip des Sekundärrechtsaktes liege. Es ist seiner Auffassung nach auch nicht erkennbar, dass die Aufnahme einer Wertgrenze „das Erreichen der Regelungsziele der Richtlinie“ in Deutschland gefährden würde.

In dem von Prütting/Wegen/Weinreich herausgegebenen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2019)<sup>16</sup> führt *Deppenkemper* in § 651a BGB Randnummer 12 zutreffend aus, dass die Novellierung der §§ 651a ff. BGB unter Einschluss der Gesetzesbegründung eine entsprechende Anwendung des Pauschalreiserechts bei einzelnen Reiseleistungen dogmatisch ausschließe. Eine Bewertung erfolgt an dieser Stelle nicht. Gleichmaßen wird in der Randnummer 9 knapp der Gehalt von § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB wiedergegeben, ohne ihn einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

Negativ hatten sich in Anbetracht des abgesenkten Verbraucherschutzniveaus zum einen *Führich*, NJW 2017, 2945, 2946, sowie *Methmann*, RRA 2017, 162, 164, geäußert. Gerade *Methmann* sieht in beiden Reformschritten – Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen – einen kritikwürdigen Rückbau des nach seiner Ansicht erforderlichen Verbraucherschutzstandards. Gleichmaßen kritisiert *Sonnentag* beide Aspekte der Reform (VersR 2018, 967, 970, 977 f.).

In dem von Bamberger/Roth/Hau/Poseck herausgegebenen Beck OK BGB (52. Edition, Stand 1.11.2019)<sup>17</sup> führt *Geib* zu § 651a BGB in der Randnummer 26 aus, dass sich eine Analogie für Einzelleistungen verbiete. Dies betreffe erst recht die „analoge Anwendung nur einzelner Vorschriften des Pauschalreiserechts“. Es handele sich um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, den Schutzstandard zu verringern.

In der Randnummer 45 zu § 651a BGB legt *Geib* ferner dar, dass hochpreisige Tagesreisen in der Praxis fast nicht vorkommen würden. Daher erweise sich die Vorschrift nach seiner Wertung als ein nahezu vollständiger Ausschluss des Pauschalreiserechts für Tagesreisen. Er führt zudem aus, dass Tagesreisen ohne Übernachtung bei verbundenen Onlinebuchungsverfahren laut § 651c Abs. 3 BGB sowie der Vermittlung verbundener Reiseleistungen nach § 651w Abs. 1 S. 3 BGB ohnehin ausgenommen seien.

<sup>16</sup> Prütting, Hanns, Gerhard Wegen und Gerd Weinreich (2019): BGB – Kommentar. 14. Auflage. München: Luchterhand Verlag.

<sup>17</sup> Bamberger, Heinz Georg, Herbert Roth, Wolfgang Hau und Roman Poseck (2019): BeckOK BGB. München: C.H. Beck. (vgl. [https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/beckok\\_43\\_BandBGB/cont/beckok.BGB%2Ehtm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/beckok_43_BandBGB/cont/beckok.BGB%2Ehtm))

*Sprau* etwa legt im Palandt (79. Aufl. 2020)<sup>18</sup> in der Randnummer 33 zu § 651a BGB lediglich dar, dass infolge der Novellierung eine Abkehr zum bisherigen Recht erfolgt sei. Er enthält sich diesbezüglich jeder Bewertung. Auch bei der Ausnahme für bestimmte Tagesreiseverträge gibt *Sprau* in seiner Kommentierung zu § 651a BGB Randnummer 31 lediglich den Inhalt der Vorschrift wieder, ohne sie zu bewerten.

Gleichermaßen führt *Weidenkaff* in der Einführung vor § 535 BGB in der Randnummer 26 im Palandt aus, dass etwa die Vermietung eines Ferienhauses seit dem Stichtag der Novellierung nicht mehr dem Pauschalreiserecht unterstehe.

Ebenso geht *Steinrötter* in dem von Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger herausgegebenen jurisPK-BGB (9. Aufl. 2020, Stand der Überarbeitung: 1.2.2020)<sup>19</sup> zu § 651a BGB in der Randnummer 51 lediglich darauf ein, dass einer Analogie fortan mangels unbewusster Regelungslücke dogmatisch der Boden entzogen sei. Eine Bewertung fehlt an dieser Stelle. In der Randnummer 78 wiederum wird lediglich der Regelungsgehalt von § 651a Abs. 5 Nr. 1 BGB wiedergeben, ohne irgendeine persönliche Stellungnahme.

In der jüngst veröffentlichten Kommentierung aus der Feder von *Tonner* (Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl. 2020)<sup>20</sup> geht dieser gleichermaßen auf die aktuelle Rechtslage ein. Er äußert sich zu § 651a BGB in der Randnummer 12 dahin kritisch, dass das Dritte Reiserechtsänderungsgesetz „ohne Not ein nicht unwesentliches Stück Verbraucherschutz im Zuge der Umsetzung einer verbraucherschützenden EU-Richtlinie“ abgebaut habe. Als Grund vermutet er ein „Entgegenkommen gegenüber dem Reiseanbieter“, dessen Belange man bei anderen Fragen, insbesondere der Abgrenzung zwischen Reiseveranstalter und Reisevermittler, wegen der zwingenden Vorgaben der Richtlinie nicht berücksichtigen konnte. Eindeutig gelangt allerdings *Tonner* in der Randnummer 13 zu § 651a BGB zu dem Ergebnis, dass es in Anbetracht der Gesetzesbegründung an einer planwidrigen Regelungslücke fehle, sodass sich insofern eine richterliche Rechtsfortbildung verbiete. In der Randnummer 35 zu § 651a BGB geht *Tonner* dann auf die rechtlichen Konsequenzen gerade mit Blick auf die „Anmietung eines Ferienhauses“ als Einzelreiseleistung ein. In den folgenden Randnummern zeigt er lediglich die Schwierigkeiten bei der Qualifikation der Überlassung eines Ferienobjektes auf. So geht *Tonner* auf die Abgrenzung von Werkvertrags- und Mietvertragsrecht ein. Im Lichte der Rechtslage vor Inkrafttreten der §§ 651a ff. BGB alter Fassung vertrat der BGH die Auffassung, dass die Überlassung eines Ferienhauses durch einen Reiseveranstalter als Werkvertrag einzustufen sei. Schließe die Kundin bzw. der Kunde

---

<sup>18</sup> Palandt, Otto (2020): Bürgerliches Gesetzbuch: BGB. München: C.H. Beck. (vgl. <https://www.soldan.de/buergerliches-gesetzbuch-bgb-8077301.html>)

<sup>19</sup> Herberger, Maximilian, Michael Martinek, Helmut Rüßmann, Stephan Weth und Markus Würdinger (2020): Juris Praxiskommentar BGB – Gesamtausgabe.

<sup>20</sup> Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.) (2020): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl. München: C.H. Beck. (vgl. <https://www.beck-shop.de/muenchener-kommentar-buergerlichen-gesetzbuch-bgb/product/24097653>).

hingegen den Vertrag mit dem Eigentümer des Ferienhauses, sei von einem Mietvertrag auszugehen. *Tonner* wirft allerdings in seiner Kommentierung die Frage auf, ob diese Klassifizierung auch noch in der heutigen Situation überzeugen mag, wo ein großer Teil des Ferienhausgeschäftes über Onlineplattformen abgewickelt werde.

In § 651a BGB Randnummer 5 gibt *Tonner* den Regelungsgehalt von Abs. 5 Nr. 2 wieder. Eine kritische Stellungnahme fehlt an dieser Stelle. Vielmehr wird allein neutral der Normgehalt paraphrasiert.

In seinem Lehrbuch Schuldrecht, Besonderer Teil (14. Aufl. 2019)<sup>21</sup> erläutert *Looschelders* auf der Seite 304 in der Randnummer 5, dass sich der Gesetzgeber eindeutig positioniert habe. Demzufolge fehle es auf der Grundlage des neuen Rechts in der Regel an der für eine Analogie erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. *Looschelders* hält allerdings dessen ungeachtet eine punktuelle Analogie mit Rücksicht auf den Zweck des Vertrags noch weiterhin für denkbar. Da es sich seiner Ansicht nach bei nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit um einen immateriellen Schaden handelt, wäre der Ersatzanspruch an sich nach § 253 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, obschon der Vertrag womöglich auf die Verschaffung von Urlaubsgenuss gerichtet sei. *Looschelders* gelangt zu der Einschätzung: „Dass der Gesetzgeber diese schadensrechtliche Konsequenz bedacht und in Kauf genommen hat, ist nicht ersichtlich“. *Looschelders* vertritt im Schrifttum wohl als Einziger die Zulässigkeit einer punktuellen Analogie, und dies limitiert mit Blick auf den immateriellen Schadensersatzanspruch wegen entgangener Urlaubsfreude, der nunmehr in § 651n Abs. 2 BGB normiert ist.

In der Randnummer 4 auf der Seite 303 gibt *Looschelders* dann den Inhalt von § 651a Abs. 5 Nr. 2 wieder. Er sieht die Privilegierung dahin als gerechtfertigt, dass der Reisende hier weniger Schutz benötigen würde, und er zitiert in der Fußnote 397 den Erwägungsgrund 19 der aktuellen Pauschalreise-Richtlinie.

Als „Ausreißer“ muss man wohl die Ansicht von *Walker* in Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht (42. Aufl. 2018)<sup>22</sup> bezeichnen. In der Randnummer 22 hält *Walker* nämlich an der Zulässigkeit der Analogie kraft Richterrechts ganz allgemein fest. Allerdings zitiert er lediglich die bisherige Rechtsprechung des BGH, ohne auf die Motive des Reformgesetzgebers und mithin die Gesetzesbegründung einzugehen.

Der Gutachter selbst hat sich in dem von Führich/Staudinger herausgegebenem Werk zum Reiserecht (8. Aufl. 2019)<sup>23</sup> in der Randnummer 4 zu § 28 (Seite 550 ff.) dezidiert für die

<sup>21</sup> Looschelders, Dirk (2019): Schuldrecht – Besonderer Teil. 14. Auflage. München: Vahlen. (vgl. <http://www.vahlen.de/productview.aspx?product=25027273>).

<sup>22</sup> Brox, Hans, und Wolf-Dietrich Walker (2018): Besonderes Schuldrecht. 42. Auflage. München: C.H. Beck. (vgl. z. B. <https://ebibliothek.beck.de/Meldungen/Meldung/404901/Der-Bestseller-jetzt-verf%C3%BCgbar--Brox--Walker-Besonderes-Schuldrecht-42--Auflage-2018>).

<sup>23</sup> Führich, Ernst, und Ansgar Staudinger (2019): Reiserecht. München: C.H. Beck. (vgl. <https://www.beck-shop.de/fuehrich-staudinger-reiserecht/product/20003548>).

Novellierung ausgesprochen. Auch im Beitrag in Co-Autorenschaft mit *Ruks* wird die Reform rechtspolitisch begrüßt (Staudinger/*Ruks*, RRa 2018, 2, 4 f.). Auf der Seite 136 in der Randnummer 47 zu § 5 bezweifelt der Gutachter ebenso wie andere im Schrifttum indes, ob überhaupt hochpreisige Tagesreisen in dieser Weise eine Praxisrelevanz haben.

Festzuhalten bleibt damit, dass jedenfalls in Bezug auf die Einzelleistung das Schrifttum ganz überwiegend die Ansicht vertritt, eine Rechtsfortbildung sei mangels planwidriger Regelungslücke unzulässig. Wohl lediglich *Looschelders* nimmt diesbezüglich eine Analogie von einzelnen Vorschriften an, und zwar insbesondere mit Blick auf § 651n Abs. 2 BGB. Ohne sich dezidiert mit der Reform und vor allem der Gesetzesbegründung auseinanderzusetzen, befürwortet allein *Walker* die Fortsetzung der bisherigen Rechtsprechungslinie des BGH.

Nachweise dahingehend, dass diese Abkehr von der früheren Ausgangslage zu dogmatischen Verwerfungen bzw. Schwierigkeiten in der Praxis geführt habe, lässt sich den ausgewerteten Kommentaren, Hand- bzw. Lehrbüchern sowie der Aufsatzliteratur nicht entnehmen. Vielmehr geben die Autorinnen und Autoren in den neueren (Online)Kommentierungen überwiegend allein den Reformprozess wieder.

Hinsichtlich der Privilegierung bestimmter Tagesreisen bleibt der Befund, dass von einigen Autorinnen und Autoren infrage gestellt wird, ob die Wertgrenze tatsächlich eine hinreichende Praxisrelevanz entfaltet.

## 8 Zusammenfassung und Handlungsbedarfe

Im Rahmen des Forschungsvorhabens zu veranstaltermäßig vertriebenen Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen zu einem Reisepreis von bis zu 500 Euro wurden in einem rund zehnmonatigen Untersuchungszeitraum Daten zum Markt der zwei Arten von Reiseprodukten, der Verwendung verschiedener Modelle der AGB und zu ggf. auftretenden Missständen und Problemen erhoben.

Hintergrund des Forschungsvorhabens war die Novellierung des Reiserechts, welche durch das Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften am 1. Juli 2018 in Kraft getreten ist. Mit den Änderungen wurden Reiseeinzelleistungen, wie veranstaltermäßig vertriebene Hotelzimmer und Ferienhäuser, sowie Tagesreisen mit einem Reisepreis von bis zu 500 Euro entgegen der bis dato gängigen Praxis vom Pauschalreiserecht ausgeschlossen.

Um im Rahmen des Forschungsprozesses einen differenzierten Einblick in das Marktgeschehen zu gewinnen und Kenntnis über ggf. auftretende Missstände und Probleme zu erlangen, wurden unterschiedliche Quellen und methodische Zugänge miteinander kombiniert. Die Analyse- und Erhebungsschritte umfassten:

- Eine Auswertung der Rechtsprechung und des juristischen Schrifttums mit Bezug zum neuen Pauschalreiserecht.
- Eine Recherche und Analyse des Angebots und der AGB-Gestaltung von 100 zufällig ausgewählten Tourismusunternehmen.
- Eine Befragung von Tourismusunternehmen und Interessenverbänden.
- Eine Abfrage zu Problemlagen bei abmahnberechtigten Verbänden (Wettbewerbszentrale und Verbraucherzentralen).

### Marktgeschehen

In der Gesamtschau der Ergebnisse zum Marktgeschehen zeigt sich, dass es weder bei den Reiseeinzelleistungen noch bei den Tagesreisen zu auffälligen Veränderungen im Angebot der Unternehmen gekommen ist. Die Untersuchung liefert keine Hinweise darauf, dass Unternehmen, die Reiseeinzelleistungen vertreiben, infolge der rechtlichen Änderungen Anpassungen in ihrem Angebot vorgenommen haben.

Auch für Tagesreisen in verschiedenen Preissegmenten lässt sich keine relevante Veränderung feststellen. Insgesamt zeigt die Befragung bei den Tourismusunternehmen, dass hochpreisige Tagesreisen über 500 Euro und auch solche über 250 Euro sehr selten vorkommen. Nur 17 Prozent der befragten Unternehmen hatten im Jahr 2018 Gäste bei Tagesreisen dieser Preisklassen. Demgegenüber gaben mehr als 80 Prozent der Unternehmen an, dass mindestens die Hälfte der beförderten Tagesreise-Gäste im Jahr 2018 an niedrigpreisigen Reisen unter 75 Euro teilgenommen hatte.

## Erhöhung des Schutzniveaus und Gestaltung der AGB

Bezüglich der Gestaltung von AGB der Tourismusbranche sollte überprüft werden, inwiefern die Unternehmen ihren Kundinnen und Kunden weiterhin ein erhöhtes Schutzniveau für Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen bis zu 500 Euro Reisepreis bieten.

Bei den **Reiseeinzelleistungen** zeigt sich, dass die Mehrheit der Unternehmen die Vertragsgestaltung für diese Reiseleistungen dem Miet- oder Werkvertragsrecht unterstellt und in der Mehrheit keinen zusätzlichen Insolvenzschutz und ebenso wenig eine Entschädigung bei entgangener Urlaubsfreude gewährt. Wenn Unternehmen bei Reiseeinzelleistungen ein erhöhtes Schutzniveau anbieten, geschieht dies meist durch die Aufnahme rechtlicher Regelungen aus dem Pauschalreiserecht in die AGB, die (auch) für Reiseeinzelleistungen gelten. Ein solches Vorgehen zeigt sich insbesondere bei Unternehmen, die als Reiseveranstalter tätig sind (also i. d. R. neben Einzelleistungen gleichermaßen weitere Leistungen vertreiben), sowie bei größeren Unternehmen, die auf Ferienhäuser bzw. -wohnungen spezialisiert sind. Ein Modell, bei dem Reiseeinzelleistungen zuzüglich eines „Service-Pakets“ als Pauschalreise angeboten werden, hat sich den vorliegenden Daten nach in der Branche nicht etabliert.

Im Rahmen der Onlinebefragung wurden die wenigen Unternehmen, die ihren Kundinnen und Kunden auch für Reiseeinzelleistungen einen Insolvenzschutz bieten, gefragt, ob sie hierfür eine von den Pauschalreisen unabhängige Kundengeldabsicherung abgeschlossen haben. Der größere Teil davon gab an, eine gesonderte Absicherung für Reiseeinzelleistungen zu haben, und rund ein Viertel geht davon aus, dass die eigene Absicherung für Pauschalreisen ebenfalls Einzelleistungen einschließt.

Im Bereich der **Tagesreisen** bieten vergleichsweise etwas mehr Unternehmen ihren Kundinnen und Kunden einen höheren Schutz. Nach dem Reiserecht alter Fassung waren Tagesreisen vom Pauschalreiserecht eingeschlossen mit Ausnahme der Insolvenzschutzpflicht bei Tagesreisen mit einem Reisepreis von bis zu 75 Euro. Das neue Pauschalreiserecht schließt hingegen nur Tagesreisen über 500 Euro mit ein.

Die Ergebnisse der Untersuchungen deuten darauf hin, dass ein größerer Teil der Tourismusunternehmen die AGB für Tagesreisen weiterhin am Pauschalreiserecht orientiert. Im Rahmen der Onlinebefragung machte rund ein Viertel der Unternehmen diese Angabe, die Onlinerecherche zeigt bei rund der Hälfte der Unternehmen eine solche Anlehnung ans Pauschalreiserecht und damit die Zusicherung eines höheren Schutzniveaus.

Die Onlinerecherche zeigte zudem Fälle, in denen die AGB der Tourismusunternehmen nicht an die neue Rechtslage angepasst wurden. Insgesamt betrifft dies sechs der 72 untersuchten AGB (8,3 Prozent; zwei von 43 Unternehmen mit Reiseeinzelleistungen und vier von 29 Unternehmen mit Tagesreisen). Dieser Befund kann ebenso eine Erklärung dafür sein, warum

im Rahmen der Onlinebefragung einige Tourismusunternehmen keine Angaben zu ihren AGB machen konnten.

### **Probleme bei der Durchführung von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen**

Im Rahmen des Forschungsvorhabens wurden sowohl die Unternehmen selbst als auch die Verbraucherseite (über abmahnberechtigte Verbände, insbesondere Verbraucherzentralen aus drei Bundesländern) zu ihnen bekannt gewordenen Problemen und Missständen bei der Durchführung bzw. Buchung von Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen befragt. Zudem erfolgte eine Analyse der einschlägigen Rechtsprechung.

Alle durchgeführten Erhebungen und Analysen sprechen dafür, dass seit Inkrafttreten des neuen Pauschalreiserechts keine damit in Zusammenhang stehenden Problemlagen im Bereich der Reiseeinzelleistungen oder der Tagesreisen aufgetreten sind. Vonseiten der Unternehmen wurde nur sehr vereinzelt von erhöhtem Beratungs- und Erklärungsbedarf berichtet, der im Zusammenhang mit der Änderung der Rechtslage auftrat. Dies betrifft jedoch lediglich wenige Unternehmen und Fälle und dürfte zudem ein Übergangsphänomen gewesen sein. Auf Seite der abmahnberechtigten Verbände sind keine Beschwerden bezüglich der zwei Reiseprodukte eingegangen und keine Missstände bekannt. Ebenso zeigte die Recherche und Auswertung von Gerichtsentscheidungen keine Fälle, die in Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand relevant sind.

Insgesamt liefert die Untersuchung zu Reiseeinzelleistungen und Tagesreisen somit keine Hinweise auf einen weiteren oder auch die zurückliegenden Änderungen korrigierenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf dem Gebiet des Reiserechts. Es zeigt sich, dass einige Unternehmen die Möglichkeit nutzen und das Schutzniveau für die Reisenden auf eigene Kosten erhöhen, während sich andere Unternehmen dem neuen Pauschalreiserecht folgend ausschließlich am Miet-, Dienst- oder Werkvertragsrecht orientieren. In keinem der Fälle ist es jedoch den vorliegenden Daten nach seit Inkrafttreten des Gesetzes zu signifikanten Problemen gekommen, die ein gesetzgeberisches Handeln nahelegen.

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass weder die Insolvenz des Reiseveranstalters Thomas Cook noch die Folgen der Corona-Pandemie substantiell in die Untersuchung hineingewirkt haben. Diese fand somit während einer relativ ruhigen Marktphase statt, was in der Interpretation der Ergebnisse und Schlussfolgerungen zu berücksichtigen ist. Ob sich die neue Rechtslage gleichermaßen in der aktuellen Krise der Tourismusbranche bewährt, lässt sich aus den Daten dieser Untersuchung nicht vorhersagen. Allerdings erweist sich die Pandemie als Belastungsprobe für das Zivilrecht im Allgemeinen. Sicherlich kann zumindest Reformbedarf für Einzelleistungen und Tagesreisen nicht aus einer solchen exzeptionellen und wohl zeitlich limitierten Situation abgeleitet werden.

## Anhang

### Methodisches Vorgehen bei der Unternehmensauswahl für die Onlinerecherche

Für die Analyse des Onlineangebots und der AGB von Reiseunternehmen wurden 100 Unternehmen recherchiert, die verschiedenen Unternehmensgruppen zugehören sollten. Die Stichprobe sollte sich folgendermaßen zusammensetzen:

- 10 Anbieter von Ferienhäusern bzw. -wohnungen
- 30 Hotels bzw. Übernachtungsbetriebe
- 30 Unternehmen der Bustouristik
- 30 andere Reiseveranstalter

Erster Ausgangspunkt für die Recherche waren in allen Fällen die Mitglieder der abgestimmten Verbände. Da jedoch nicht sämtliche dieser Verbände Daten ihrer Mitgliedsunternehmen öffentlich zugänglich machen, war es erforderlich, darüber hinaus weitere Unternehmen zu recherchieren. Im Folgenden wird das Vorgehen für die einzelnen Unternehmensarten dargestellt.

#### Ferienhaus-/Ferienwohnungsanbieter

Im Bereich der Ferienhaus-/Ferienwohnungsanbieter wurden zunächst alle Mitgliedsunternehmen des Verbandes Deutscher Ferienhausagenturen e.V. und des Deutschen Ferienhausverbandes e.V. überprüft. Der Großteil dieser Unternehmen agiert jedoch lediglich als Vermittler oder Suchplattform für Ferienhäuser und -wohnungen. Jene wurden von der Analyse ausgeschlossen. Somit konnten aus der Datenbank des Deutschen Ferienhausverbandes e.V. drei Unternehmen und aus derjenigen des Verbandes Deutscher Ferienhausagenturen e.V. fünf Unternehmen ausgewählt werden. Ergänzen ließen sich diese acht Unternehmen durch die ersten zwei relevanten Suchergebnisse einer freien Google-Suche zum Begriff „Ferienhausanbieter“.

#### Hotels

Als Grundlage für die Recherche der Hotels diente der Hotelführer des Hotelverbandes Deutschland (IHA). Bei den dort gelisteten 1.281 Hotels erfolgte eine Zufallsauswahl von 30 Hotels. Bei verschiedenen Hotels, die einer gemeinsamen Hotelkette (mit gemeinsamen AGB) angehören, wurde jeweils nur eines der Unternehmen ausgewählt.

#### Bustouristik

Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V. sowie der Internationale Bustouristik Verband e.V. ermöglichen auf ihrer Internetseite keinen öffentlichen Zugriff auf die Daten ihrer Mitgliedsunternehmen. Aus diesem Grund verblieb für die Recherche von Unternehmen der

Bustouristik der Rückgriff auf eine Auflistung der Bewertungsplattform Qualitybus.de.<sup>24</sup> Die Liste der dortigen Busreiseveranstalter wurde nach Postleitzahl aufsteigend sortiert und anschließend jedes zehnte Unternehmen in die Stichprobe aufgenommen (insgesamt 22 Unternehmen). Unternehmen ohne Onlineangebot sowie solche, die sich nicht als Bustouristik-Unternehmen herausstellten, blieben ausgespart. Zur Ergänzung wurden anhand einer freien Google-Suche zu den Begriffen „Unternehmen Bustouristik“ sieben weitere Unternehmen recherchiert.

### Reiseveranstalter

Für die Recherche der Reiseveranstalter ließ sich die Mitgliedersuche des Deutschen Reiseverbandes nutzen. Da die Suche dort anhand eines Ortes erfolgt, bestand der erste Schritt in einer Zufallsauswahl aller Städte mit mindestens 150.000 Einwohnern in Deutschland. In diesen Orten wurden Unternehmen anhand der Mitgliedersuche recherchiert und teilweise vollständig oder zufällig Unternehmen ausgewählt. Waren in einer Stadt bis zu zwei Unternehmen gelistet, wurde von diesen eines für die Analyse ausgewählt, bei zwischen drei und acht genannten Unternehmen erfasste die Stichprobe jeweils zwei Unternehmen. In Städten mit mehr als acht Unternehmen wurden drei bzw. vier von ihnen zufällig ausgewählt.

### Weitere Tabellen

**Tabelle 13: Position der ausfüllenden Person im Unternehmen**

<b>Position</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil (in %)</b>
<i>Geschäftsführer oder Prokurist</i>	214	70,4
<i>Leitender Mitarbeiter im Bereich Vertrieb</i>	42	13,8
<i>Assessor/Mitarbeiter der Rechtsabteilung</i>	3	1,0
<i>Andere</i>	42	13,8
<i>Keine Angabe</i>	3	1,0
<b>Insgesamt</b>	<b>304</b>	<b>100</b>

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft © INTERVAL 2020

**Tabelle 14: Seit wann sind Sie in Ihrem Unternehmen tätig?**

<b>Dauer</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil (in %)</b>
<i>Seit mehr als 3 Jahren</i>	280	92,1
<i>Seit mehr als 1,5 Jahren</i>	15	4,9
<i>Seit weniger als 1,5 Jahren</i>	7	2,3
<i>Keine Angabe</i>	2	0,7

<sup>24</sup> [https://www.qualitybus.de/liste-busreiseveranstalter-deutschland/?order=zip\\_asc&q=](https://www.qualitybus.de/liste-busreiseveranstalter-deutschland/?order=zip_asc&q=) (Zugriff am 11.6.2020)

Dauer	Anzahl	Anteil (in %)
<b>Insgesamt</b>	<b>304</b>	<b>100</b>

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft © INTERVAL 2020

**Tabelle 15: Mitgliedschaft in Verbänden (insgesamt, Mehrfachnennung möglich)**

Verband	Anzahl	Anteil (in %)
<i>Deutscher Reiseverband e.V.</i>	84	27,6
<i>Hotelverband Deutschland e.V.</i>	56	18,4
<i>Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA*</i>	40	13,2
<i>Internationaler Bustouristik Verband e.V.</i>	36	11,8
<i>Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e.V.</i>	32	10,5
<i>Deutscher Tourismusverband e.V.</i>	31	10,2
<i>Verband Deutscher Ferienhausagenturen e.V.</i>	14	4,6
<i>Deutscher Ferienhausverband e.V.</i>	7	2,3
<i>Verband Internet Reisevertrieb e.V.</i>	6	2,0
<i>Allianz selbständiger Reisebüros e.V.</i>	5	1,6
<i>Verband unabhängiger selbständiger Reisebüros e.V.</i>	4	1,3
<i>Andere</i>	37	12,2

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft, n = 304 © INTERVAL 2020  
\* keine vorgegebene Antwortkategorie, Angabe beruht auf offenen Nennungen

**Tabelle 16: Unternehmensgruppe (insgesamt, Mehrfachnennung möglich)**

Gruppe	Anzahl	Anteil (in %)
<i>Hotel/Übernachtungsbetrieb</i>	126	41,4
<i>Reiseveranstalter</i>	84	27,6
<i>Reisevermittler/Reisebüro</i>	65	21,4
<i>Bustouristik/Busverkehr</i>	35	11,5
<i>Ferienhaus-/Ferienwohnungsanbieter</i>	24	7,9
<i>Andere</i>	33	10,9

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft, n = 304 © INTERVAL 2020

**Tabelle 17: Jahresumsatz 2018 (insgesamt)**

Umsatz	Anzahl	Anteil (in %)
<i>Unter 1 Mio. €</i>	105	34,5
<i>1 bis unter 5 Mio. €</i>	106	34,9
<i>5 bis unter 25 Mio. €</i>	39	12,8

Umsatz	Anzahl	Anteil (in %)
25 bis unter 100 Mio. €	15	4,9
Über 100 Mio. €	17	5,6
Keine Angabe	22	7,2
<b>Insgesamt</b>	<b>304</b>	<b>100</b>

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft © INTERVAL 2020

**Tabelle 18: Welches der folgenden Modelle entspricht Ihren aktuellen AGB für Reiseeinzelleistungen am ehesten?**

Modell	Anzahl	Anteil (in %)
<b>Modell 1:</b> Die AGB orientieren sich etwa ausschließlich am Miet- oder Werkvertragsrecht, bilden dieses entweder ab oder modifizieren es.	20	20,6
<b>Modell 2:</b> Die AGB enthalten in Ergänzung zu dem Rahmen etwa des Miet- oder Werk- bzw. Dienstvertragsrechts Bausteine/Passagen aus dem Pauschalreiserecht, wie beispielsweise die Insolvenzabsicherung oder den Anspruch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit. Diese Bausteine/Passagen wurden ohne Modifikation aus dem Pauschalreiserecht in die AGB überführt.	3	3,1
<b>Modell 3:</b> Die AGB enthalten in Ergänzung zu dem Rahmen etwa des Miet- oder Werkvertragsrechts Bausteine/Passagen aus dem Pauschalreiserecht, wie beispielsweise die Insolvenzabsicherung oder den Anspruch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit. Diese Bausteine/Passagen wurden aus dem Pauschalreiserecht in modifizierter Form in die AGB überführt.	13	13,4
<b>Modell 4:</b> Sämtliche AGB orientieren sich am Pauschalreiserecht, bilden dieses entweder ab oder modifizieren es.	35	36,1
<b>Modell 5:</b> Durch eine einzige Klausel wird das Pauschalreiserecht in Gänze für anwendbar erklärt.	6	6,2
Anderes	18	18,6
Keine Angabe	2	2,1
<b>Gesamt</b>	<b>97</b>	<b>100</b>

Quelle: Onlinebefragung von Unternehmen der Tourismuswirtschaft © INTERVAL 2020

